

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB150057-O/U/jv

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. M. Langmeier, Präsident, Oberrichterin lic. iur.
Ch. von Moos und Ersatzoberrichter lic. iur. J. Meier sowie die
Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Grieder

Urteil vom 22. Oktober 2015

in Sachen

A. _____ AG,

Privatklägerin und I. Berufungsklägerin
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____

sowie

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Stv. Leitende Staatsanwältin lic. iur. S. Steinhauser,
Anklägerin und II. Berufungsklägerin (Rückzug)

gegen

B. _____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter
verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____

betreffend

Urkundenfälschung etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil, Einzelgericht, vom
30. Oktober 2014 (GG140024)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 24. Juni 2014 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 21).

Urteil der Vorinstanz:

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird freigesprochen.
2. Die Zivilklage der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
4. Dem Beschuldigten wird eine Entschädigung aus der Gerichtskasse in der Höhe von Fr. 18'000.– zugesprochen.
5. Der Privatklägerin wird keine Entschädigung zugesprochen.
6. (Mitteilungen)
7. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

a) Des Vertreters der Privatklägerin:

(Urk. 58 S. 2, Prot. II S. 12)

1. Unter vollständiger Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils sei B._____ im Sinne der Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 24. Juni 2014 der mehrfachen Urkundenfälschung, der mehrfachen versuchten Nötigung und der Datenbeschädigung schuldig zu sprechen, und er sei zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen.

2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 334'555.00 plus 5% Zins seit 21. Oktober 2011 zu bezahlen. Eventualiter sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz im Grundsatz zuzusprechen.
 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten.
- b) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 96 S. 1)
- Es sei die Berufung abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil in sämtlichen Punkten zu bestätigen;
- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (letztere zzgl. MwSt.) zu Lasten der Privatklägerin.
- c) Der Staatsanwaltschaft:
(schriftlich, Urk. 66)
- Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

I. Verfahrensgang / Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Am 20. Januar 2012 erstattete Rechtsanwalt Dr. X._____ im Auftrag der A._____ AG Strafanzeige gegen den Beschuldigten, wobei diesem Urkundenfälschung, Nötigung und Datenbeschädigung vorgeworfen wurde (Urk. 3/1). In der Folge eröffnete die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten (Urk. 13/1), welches in die Anklage vom 24. Juni 2014 mündete (Urk. 21). Mit Verfügung vom 27. Juni 2014 setzte das Einzelgericht in

Strafsachen am Bezirksgericht Hinwil die Hauptverhandlung auf den Dienstag, 21. Oktober 2014, an und setzte den Parteien gleichzeitig eine Frist, um Beweis- anträge zu stellen (Urk. 25). Mit Eingabe vom 15. August 2014 liess der Beschul- digte beantragen, es seien die Akten AN120002 i.S. B.____ / A.____ AG am Arbeitsgericht Hinwil beizuziehen und im Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu verwerten, und es sei der Privatklägerin eine Mailadresse des Gerichts anzu- geben, wohin die Mails des Beschuldigten vom 20. Juni 2011 samt den Anhängen "Arbeitsvertrag B.____ per 1.5.2011" und "Beiblatt Arbeitsvertrag" (act. 3/2/6) sowie "Ferienliste 2008.xls" (act. 4/6) zugestellt werden könnten, und die Eigen- schaften der Mails und der Anhänge (act. 4/6+7) seien vom Gericht zu untersu- chen (Urk. 28). Mit Verfügung vom 26. August 2014 wurden die Akten des pen- denten Prozesses AN120002 vom Arbeitsgericht des Bezirks Hinwil beigezogen und der zweite Beweisantrag wurde abgelehnt (Urk. 30 S. 3). Mit Eingabe vom 4. September 2014 offerierte der Vertreter der Privatklägerin erneut den Mail- Beweis (Urk. 32) und legte den ausgedruckten Mailverkehr bei (Urk. 33). Eine Kopie der Eingabe vom 4. September 2014 wurde dem Verteidiger des Beschul- digten mit Kurzbrief vom 5. September 2014 (Urk. 34) zugestellt. Zur Hauptver- handlung vom 21. Oktober 2014 erschienen der Beschuldigte in Begleitung sei- nes Verteidigers Rechtsanwalt Y.____ und Rechtsanwalt Dr. X.____ als Vertre- ter der Privatklägerin in Begleitung von C.____, Geschäftsführer der Privatkläge- rin (Prot. I S. 4). Das Urteil erging am 30. Oktober 2014 (Urk. 39).

1.2. Mit dem vorstehend aufgeführten Urteil sprach die Vorinstanz den Be- schuldigten frei. Die Zivilklage der Privatklägerin wurde auf den Zivilweg verwie- sen. Die Entscheidgebühr wurde ausser Ansatz gesetzt und die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse genommen. Dem Beschuldigten wurde eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 18'000.-- aus der Gerichtskasse zugesprochen. Der Privat- klägerin wurde keine Entschädigung zugesprochen (Urk. 53).

1.3. Das am 30. Oktober 2014 ergangene Urteil konnte den Parteien per Post am 4. November 2014 und 5. November 2014 (Urk. 40) im Dispositiv zugestellt werden. Mit Verfügung vom 6. November 2014 wurde den Parteien mitgeteilt, dass die Privatklägerin gegen das Urteil Berufung angemeldet habe (Urk. 42). Mit

einer weiteren Verfügung vom 11. November 2014 wurde den Parteien mitgeteilt, dass auch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Berufung angemeldet habe (Urk. 44). Das begründete Urteil (Urk. 49) konnte den Parteien am 22. Januar 2015 zugestellt werden (Urk. 51). Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 wurden die Akten an das Obergericht des Kantons Zürich überwiesen (Urk. 54).

1.4. Mit Eingabe vom 26. Januar 2015 zog die die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland ihre Berufung zurück (Urk. 55), wovon Vormerk zu nehmen ist. Am 11. Februar 2015 reichte der Vertreter der Privatklägerin die Berufungserklärung (Urk. 58) ein, stellte einen Beweisantrag auf Aktenbeizug des Arbeitsprozesses des Beschuldigten gegen die Privatklägerin (Urk. 58 S. 2) und reichte diverse Unterlagen ins Recht (Urk. 59/1-4). Mit Präsidialverfügung vom 13. Februar 2015 wurde der Privatklägerin eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung angesetzt, um zur Deckung von allfälligen Prozesskosten und Entschädigungen an die Gegenpartei eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 10'000.-- zu leisten mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Urk. 61). Die Prozesskaution wurde von der Privatklägerin innert Frist geleistet (Urk. 63). Mit Präsidialverfügung vom 9. März 2015 wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft je eine Kopie der Berufungserklärung der Privatklägerin zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, und der Beschuldigte wurde aufgefordert, das Datenerfassungsblatt und die aufgelisteten Unterlagen einzureichen (Urk. 64).

1.5. Mit Eingabe vom 17. März 2015 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete auf das Stellen von Beweis- anträgen und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 66). Der Verteidiger teilte mit Eingabe vom 1. April 2015 (Urk. 68) mit, dass der Beschuldigte keine Anschlussberufung erhebe, beantragte die Abweisung des Beweisantrages der Privatklägerin und reichte diverse Unterlagen (Urk. 71/1-10) ein. Mit Präsidialverfügung vom 7. April 2015 wurde den Parteien diverse Unterlagen zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 72). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Stellungnahme (Urk. 74). Mit der Stellungnahme vom 15. April 2015 (Urk. 75) reichte der Vertreter der Privatklägerin diverse

Unterlagen ein (Urk. 77/1-4). Dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft wurde mit Präsidialverfügung vom 28. April 2015 je eine Kopie von Urk. 75 und 77/1-4 zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 78). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 80). Die Stellungnahme des Verteidigers vom 11. Mai 2015 (Urk. 82) wurde je mit Kurzbrief vom 12. Mai 2015 (Urk. 84/1+2) den übrigen Parteien zugestellt. In der Folge wurde mit Präsidialverfügung vom 1. Juni 2015 der Beweisantrag der Privatklägerin auf Aktenbeizug des arbeitsrechtlichen Verfahrens AN120002 gutgeheissen (Urk. 86).

1.6. Am 19. Juni 2015 wurde auf den 22. Oktober 2015 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 88).

1.7. Mit Schreiben vom 28. September 2015 wurden die Akten AN120002 i.S. A. _____ AG ca. B. _____ betreffend arbeitsrechtliche Forderung beigezogen.

1.8. Am 22. Oktober 2015 fand die Berufungsverhandlung statt.

2. Umfang der Berufung

2.1. Die Privatklägerin verlangt die vollständige Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und beantragt einen Schuldspruch des Beschuldigten betreffend mehrfache Urkundenfälschung, mehrfache versuchte Nötigung und Datenbeschädigung und die Verpflichtung des Beschuldigten, der Privatklägerin den Betrag von Fr. 334'555.00 plus 5% Zins seit 21. Oktober 2011 bzw. eventualiter der Privatklägerin Schadenersatz im Grundsatz zu bezahlen (Urk. 58 S. 2, Prot. II S. 12).

2.2. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte beantragen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 66 und Urk. 96 S. 1).

2.3. Es ist somit das ganze vorinstanzliche Urteil zu überprüfen.

3. Strafantrag

Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144^{bis} StGB ist ein Antragsdelikt. Die Privatklägerin hat mit der Strafanzeige vom 19. Januar 2012 einen entsprechenden Strafantrag gestellt (Urk. 3/1).

II. Schuldpunkt

Ausgangslage

1. Dem Beschuldigten werden drei Sachverhalte vorgeworfen, die er vollumfänglich bestreitet.

2. Somit ist im Folgenden zu prüfen, ob die eingeklagten Sachverhalte aufgrund der Akten rechtsgenügend nachgewiesen werden können.

3. Die vorinstanzlichen allgemeinen Ausführungen zum Beweis sind zutreffend (Urk. 53 S. 5 f; Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 138 I 232 E. 5.1 m.w.H.).

4. Die Privatklägerin lässt in ihrer Berufungserklärung vom 11. Februar 2015 die Sachverhaltsfeststellung zu allen drei Anklagepunkten des vorinstanzlichen Entscheids bemängeln (Urk. 58 S. 3).

A. Anklageziffer 1. a) Urkundenfälschung

1. Tatvorwurf

Dem Beschuldigten wird in Ziffer 1 lit. a) der Anklageschrift Folgendes vorgeworfen: Am Donnerstag, 23. Juni 2011, um ca. 12.15 Uhr, hätten er und sein Arbeitgeber C._____ am Geschäftssitz der A._____ AG an der ...-Strasse ... in D._____ (Gemeinde E._____) die Arbeitsverträge der A._____ AG und F._____ AG (jeweils in Doppel), rückdatiert auf den 29. April 2011, unterzeichnet. Die Fir-

men-Originalexemplare der A._____ AG und der F._____ AG seien dem Beschuldigten mit dem Auftrag übergeben worden, diese noch am gleichen Tag am Geschäftssitz ins Fach des Buchhalters G._____ zu legen, was der Beschuldigte jedoch nicht getan habe. Stattdessen habe der Beschuldigte alle Originalverträge mit sich genommen und diese zwischen Donnerstag, 23. Juni 2011, ca. 12.15 Uhr, und Mittwoch, 27. Juli 2011, 17.00, an einem nicht näher bekannten Ort in der Schweiz, mutmasslich an seinem Wohnort an der ... [Adresse] oder im Geschäft an der ...-Strasse ... in D._____, mit einem nicht näher bekannten Computer und Drucker abgeändert.

Zu den dem Beschuldigten vorgeworfenen einzelnen Änderungen im Arbeitsvertrag sei auf die Anklageschrift verwiesen (Urk. 21 S. 2 f.).

Die geänderten Firmen-Originalverträge der A._____ AG und der F._____ AG habe der Beschuldigte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen dem 23. Juni 2011 und dem 27. Juli 2011, verpackt in ein B4-Couvert, auf den Schreibtisch von C._____ am Geschäftssitz in D._____ gelegt.

Der Beschuldigte habe gewusst, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen nicht dem von C._____ am 23. Juni 2011 unterzeichneten Vertragsinhalt entsprechen habe und in dieser Form von C._____ nie unterzeichnet worden wären. Mit seinen Korrekturen habe der Beschuldigte erreicht, wie vom ihm beabsichtigt, dass er gegenüber seinem Arbeitgeber höhere finanzielle Ansprüche geltend machen und gleichzeitig weniger zur Verantwortung habe gezogen werden können (Urk. 21 S. 3).

2. Unbestrittener Sachverhaltsteil

Der Beschuldigte hat sowohl in der Untersuchung als auch im gerichtlichen Verfahren anerkannt, den fraglichen Arbeitsvertrag hergestellt zu haben (Urk. 4/3 S. 4 und 8; Prot. I S. 19 ff.; Urk. 94 S. 3 ff.).

3. Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet zusammenfassend den der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt, soweit dies das Ändern von einzelnen Vertragsbestandteilen nach der Unterzeichnung, den Aktengang der zwei unterschriebenen Arbeitgeberoriginale und das Hinlegen der geänderten Firmen-Originalverträge, verpackt in einem B4-Couvert, betrifft (Urk. 4/3 S. 4 ff.). Die Vorinstanz hat den Standpunkt des Beschuldigten und dessen Verteidiger zutreffend dargestellt, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 3 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

4. Beweismittel

4.1. Als Beweismittel liegen die Aussagen des Beschuldigten, diejenigen des als Auskunftsperson befragten C.____ sowie die Zeugenaussagen von H.____ und G.____ vor. In den Akten befinden sich sodann die beiden Arbeitsverträge im Original (Urk. 9/4/6), zwei Kurzberichte des FOR vom 12. September 2012 und vom 12. Dezember 2012 (Urk. 9/1 u. 9/3) und das Gutachten des FOR vom 7. Januar 2014 (Urk. 10/6). Ebenfalls bei den Akten liegen die vom Zeugen H.____ anlässlich seiner Befragung bei der Kantonspolizei Zürich vom 14. März 2013 eingereichten Vertragsentwürfe (Urk. 6/2-4). Mit der Strafanzeige wurde sodann der Ausdruck eines E-Mails vom 20. Juni 2011 samt Anhang eingereicht (Urk. 3/2/7). Die Akten des Zivilverfahrens B.____ gegen A.____ AG betreffend Forderung/Arbeitszeugnis (AN120002) wurden beigezogen und, soweit für den vorliegenden Strafprozess von Bedeutung, kopiert und einakturiert (Urk. 99/1-26).

4.2. Gemäss Aktennotiz von Fw I.____, Kantonspolizei Zürich, vom 13. September 2012, betreffend den beim Beschuldigten sichergestellten USB-Memorystick-Verbatim (vgl. Sicherstellung durch Kantonspolizei Graubünden vom 7. Juli 2012, Urk. 12/8), habe am 29. Juni 2011 ein Zugriff auf die gesamten sechs Dateien mit den Titeln "F.____ Arbeitsvertrag B.____ per 1.5.2011 und A.____ AG Arbeitsvertrag B.____ per 1.5.2011" stattgefunden. Von wem und was dabei vorgenommen worden sei, könne nicht gesagt werden. Alle Dateien

seien unwiederbringlich überschrieben bzw. könnten nicht wieder hergestellt werden (Urk. 11/2).

4.3. Aus dem Bericht - EDV Datensicherung vom 6. August 2012 geht hervor, dass die Daten des bei der A._____ AG sichergestellten Notebooks ACER Travelmate 8571Gm, gesichert wurden (Urk. 11/3). Gemäss dem Auszug der EDV-Dateien befand sich auf dem Notebook eine Datei "Muster Arbeitsvertrag", welche am 9. Mai 2011 erstellt worden war (Urk. 11/4). Auf dem Muster erscheint der Beschuldigte als Arbeitnehmer (Urk. 11/4 S. 3).

4.4. Aussagen des Beschuldigten

4.4.1. Am 22. Februar 2013 wurde der Beschuldigte bei der Kantonspolizei Zürich befragt (Urk. 4/1). Er gab auf entsprechende Frage zu Protokoll, dass er das erste Vertragsmuster für einen Arbeitsvertrag eingebracht habe, da C._____ Mühe gehabt habe, ein Vertragsmuster zu beschaffen. Nachdem er C._____ sein Vertragsmuster als Mail zugestellt gehabt habe, sei längere Zeit "Funkstille" gewesen. Erst auf seine Anfrage hin, habe es wieder ein Zeichen von C._____ gegeben. Dieser habe dann doch keinen schriftlichen Arbeitsvertrag mit ihm erstellen wollen. Nach Rücksprache mit H._____ habe er aber auf einen schriftlichen Vertrag bestanden (Urk. 4/1 S. 3 Frage und Antwort 7). Die Verhandlungen hätten C._____ und er persönlich geführt. Es seien keine anderen Personen dabei gewesen. Die Verhandlungen hätten sie an verschiedenen Daten durchgeführt. Es seien eher zähe Verhandlungen gewesen. Teilweise hätten sie auch nur einen Punkt des Vertrages besprochen (Urk. 4/1 S. 3 f. Frage und Antwort 10). Bei den einzelnen Vertragsbesprechungen hätten C._____ und er immer ein Exemplar in Papierform gehabt. Die Änderungen bzw. Abmachungen seien handschriftlich notiert worden. Die einzelnen Änderungen habe er nicht jedes Mal geändert, weil sie ja teilweise nur einzelne Punkte besprochen hätten. Es seien seiner Erinnerung nach schlussendlich drei Exemplare mit nachgeführten Änderungen gewesen. Vor der Unterzeichnung der Verträge durch C._____ im Juni 2011 habe er diese H._____ zur Begutachtung vorgelegt (Urk. 4/1 S. 4 Frage und Antwort 13). Auf Frage bestätigte der Beschuldigte, dass jeder einzelne Punkt zwischen C._____ und ihm besprochen worden sei. Die Änderungen auf den Arbeitsverträgen habe

er alle ausgeführt. C._____ selber habe ja nichts gemacht. Die Arbeitsverträge habe er auf einem ihm gehörenden Stick gespeichert und er habe die Verträge auf dem ihm eigentlich zugeteilten Laptop der Firma bearbeitet. Er habe aber feststellen müssen, dass C._____ oder Mitglieder seiner Familie des öfteren "seinen Laptop" benutzt hätten, wenn er ihn am Abend nicht nach Hause genommen habe. Das Passwort sei sowohl C._____ als auch G._____ bekannt gewesen. Diese beiden seien in EDV-Belangen am meisten versiert gewesen (Urk. 4/1 S. 4 f. Fragen und Antworten 14-16).

Auf Vorhalt der Aussage von C._____, wonach er diesem jeweils ein Exemplar in Papierform für die Verhandlungen ausgehändigt habe, sagte der Beschuldigte, dass dies so nicht ganz stimme. Er seien fortlaufend Handnotizen auf ihren Exemplaren angebracht worden. Es könne schon sein, dass C._____ hin und wieder einen neuen Ausdruck von ihm erhalten habe, weil dieser dessen Exemplar nicht gerade zur Hand gehabt habe. Den definitiven Vertrag habe er aus zwei oder drei Exemplaren mit den Handnotizen erstellt. Die handbeschriebenen Exemplare habe er nicht mehr (Urk. 4/1 S. 5 Fragen und Antworten 20 und 21).

Der Beschuldigte führte auf entsprechenden Vorhalt, wonach gemäss den Angaben von C._____ die beiden Arbeitsverträge am 23. Juni 2011, um die Mittagszeit, unterzeichnet worden seien, aus, dass er eher meine, es sei der 22. Juni 2011 gewesen. Aber die Mittagszeit stimme. Er habe je zwei Exemplare der Arbeitsverträge (A._____ AG und F._____ AG [d.h. A._____ AG und F._____ AG]) in einem Couvert mitgebracht. Es sei nochmals durch C._____ bestätigt worden, dass die Anstellung für die A._____ AG sei und nur aus administrativen Gründen zwei Arbeitsverträge ausgestellt würden. Die Verträge seien nochmals in seinem Büro durch ihn und C._____ durchgelesen und als in Ordnung befunden worden. Danach hätte sie gegenseitig unterzeichnet und sich die Hand gegeben. C._____ habe die unterzeichneten zwei Arbeitsverträge F._____ AG und A._____ AG im mitbrachten Couvert mitgenommen. Er – der Beschuldigte – habe die anderen zwei Originalverträge mitgenommen und am 29. Juni 2011, 12.00 Uhr, H._____ im Restaurant ... in Meilen getroffen. Dort habe er diesem die Originalverträge

übergeben (Urk. 4/1 S. 6 Frage und Antwort 25). Auf die Frage, weshalb er H._____ diese Verträge übergeben habe, sagte der Beschuldigte Folgendes: "Ich bin geschieden und in der Scheidungskonvention sind meine finanziellen Verhältnisse aufgelistet. Vor allem die Alimente sind von meinem Lohn abhängig. H._____ war damals unser Mediator und aus diesem Grund gab ich ihm meine Verträge. Irrtümlicherweise gab ich ihm zuerst meine Originalverträge. In der Zwischenzeit wechselten wir. Er erhielt Kopien und ich die Originale" (Urk. 4/1 S. 7 Frage und Antwort 26).

Am Nachmittag der Vertragsunterzeichnung (22. Juni 2011) sei er wieder in seinem Büro in D._____ gewesen. Dort habe ihm G._____ bestätigt, dass er das Couvert mit den Arbeitsverträgen in seinem Postfächli im Hauptbüro A._____ AG in D._____ empfangen habe (Urk. 4/1 S. 7 Frage und Antwort 28). C._____ habe angegeben, dass er seine Exemplare G._____ übergeben würde. G._____ habe ihm dann am Nachmittag bestätigt, dass er das Couvert mit den Verträgen in seinem Fach vorgefunden habe. Aus den Aussagen von G._____ habe er dann geschlossen, dass C._____ entgegen seinen Angaben das Couvert G._____ nicht persönlich übergeben, sondern in dessen Fach deponiert habe (Urk. 4/1 S. 7 Frage und Antwort 31).

4.4.2. Am 15. Mai 2014 wurde der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft einvernommen (Urk. 4/3). Der Beschuldigte ergänzte zu seinen Angaben, wonach C._____ die unterzeichneten zwei Arbeitsverträge im mitgebrachten Couvert mitgenommen habe, dass daraufhin G._____ ihm den Lohn Mai von beiden Firmen überwiesen habe. Er habe dann zum ersten Mal Lohn bekommen. G._____ habe erst damit gewusst, welcher Lohn ausbezahlt werde (Urk. 4/3 S. 3 f.).

In der Nacht vor Arbeitsbeginn, am 4. Mai 2011, um 0 Uhr, habe er von C._____ eine E-Mail erhalten, wonach der Arbeitsvertrag später ausgestellt werde. Er habe somit bei Arbeitsbeginn keinen schriftlichen Vertrag gehabt. Es sei eigentlich die Abmachung gewesen, dass er den Vertragsentwurf erhalte und sie ihn dann an seinem ersten Arbeitstag durchsehen und unterzeichnen würden (Urk. 4/3 S. 4). C._____ und er seien sich schlussendlich in allen Punkten einig gewesen. Es sei einfach sehr mühsam gewesen. Sie hätten Punkt für Punkt abarbeiten müssen.

Manchmal habe es Tage gedauert, bis sie einen Punkt abgearbeitet hätten. Dann wiederum sei plötzlich ein abgearbeiteter Punkt wieder aufgenommen worden. Auf den Vorhalt, wonach C._____ gesagt habe, es sei nie über eine Abfindung gesprochen worden und eine solche Summe stehe im Gegensatz dazu, dass es der Firma wirtschaftlich nicht gut gehe, sagte der Beschuldigte das Folgende: "Er hat die Verträge unterschrieben, die bei Ihnen eingereicht worden sind, mit allen Modalitäten. Zu dem, was er gesagt hat, möchte ich mich nicht äussern. Bereits am 18. April 2011, bei unserem zweiten Treffen in D._____, waren die Hauptparameter für die Arbeitsmodalitäten, zumindest das Salär, keine Probezeit und Sozialabzüge für AHV, ALV und Pensionskasse, geregelt" (Urk. 4/3 S. 5).

Der Beschuldigte führte auf entsprechende Frage aus, dass er die Arbeitsverträge seit dem 22. Juni 2011, ca. 12.30 Uhr, nicht mehr gesehen habe. Er sei davon ausgegangen, dass G._____ die Originalverträge erhalten und ihm gestützt darauf den Mai-Lohn ausbezahlt habe (Urk. 4/3 S. 5). Seine Originalverträge habe er bei sich, zu Hause, aufbewahrt. Die Exemplare befänden sich heute am Bezirksgericht Hinwil. Die Arbeitgeberexemplare habe er seit dem 22. Juni 2011, 12.30 Uhr, nicht mehr gesehen (Urk. 4/3 S. 9).

Auf Vorhalt der Ergebnisse des Urkundengutachtens vom 7. Januar 2014 (Urk. 10/6), wonach die letzte Seite eine zusätzliche Klammerung aufweise, sagte der Beschuldigte, das sei durchaus möglich. Sie hätten so viele verschiedene Unterlagen zusammen gesetzt und wieder auseinander genommen. Er habe die Verträge hergestellt. Darüber müssten sie nicht diskutieren (Urk. 4/3 S. 8).

4.4.3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Oktober 2014 gab der Beschuldigte zu Protokoll, er meine, dass die Vertragsunterzeichnung am Mittwoch, den 22. Juni 2011 stattgefunden habe. Er wisse das, weil er am Donnerstag zum ersten Mal den Lohn auf dem Konto gehabt habe. Am Freitag habe er dann frei gehabt und sich bei der Gemeinde ... angemeldet. Nach der Unterzeichnung habe jeder seine zwei Exemplare mit sich genommen. Er könne pauschal sagen, dass er an den unterschriebenen Arbeitsverträgen nichts mehr geändert habe. Er sei gar nicht im Besitz dieser Verträge gewesen (Prot. I S. 14).

4.4.4. In der Berufungsverhandlung vom 22. Oktober 2015 erklärte der Beschuldigte (Urk. 94), an seinen bisherigen Aussagen festzuhalten. Er habe vor dem 22./23. Juni 2011 keinen Lohn bekommen. Die Eckdaten des Lohns hätten denjenigen des späteren Arbeitsvertrags entsprochen. Auch die Arbeitszeit habe dem entsprochen, was man zuvor besprochen hätte.

Er habe die Dateien auf dem USB-Stick nicht absichtlich überschrieben. Er habe überhaupt nichts am Stick gemacht. Er habe erst gesagt, der Stick sei kaputt, als er dies von der Polizei erfahren habe.

Er wisse nicht mehr, wie und aus welchem Grund das Mail vom 20. Juni 2011 verschickt worden sei und ob das überhaupt von ihm gekommen sei. Er habe C._____ verschiedentlich ein Skript gegeben, da er der Meinung gewesen sei, dass dieser als Arbeitgeber den Vertrag hätte aufsetzen müssen, auch wenn man die Dinge miteinander aushandle. Das sei aber nie geschehen, was dann auch der Hauptgrund gewesen sei, weshalb er schlussendlich auf Anraten von H._____ gesagt habe, dass er den Vertrag mache und ihn C._____ vorlege. Aber betreffend den 20. Juni 2011 wisse er nicht mehr genau, wie das damals abgelaufen sei. Es sei für ihn schon mühsam gewesen, dass er bis zu diesem Zeitpunkt keinen Arbeitsvertrag gehabt habe, obschon dieser ihm versprochen worden sei und dass er dann selber ein Muster eines Vertrags habe bringen müssen, obschon der Arbeitgeber eigentlich für den Arbeitsvertrag zuständig sei. Sie hätten den Vertrag schlussendlich miteinander so ausgehandelt, wie er unterschrieben worden sei. Jeder habe ihn vor dem Unterzeichnen nochmals durchgelesen. Er wisse nicht, was das Mail vom 20. Juni 2011 genau gewesen sei. Möglicherweise habe er dadurch C._____ nochmals ein Skript zukommen lassen. Er wisse einfach, dass sie die dem Gericht eingereichten Verträge gegenseitig unterzeichnet hätten. C._____ habe dann je ein Exemplar für jede Firma mitgenommen und er habe die anderen beiden Exemplare behalten. Die Verträge seien bereits vor der Unterzeichnung gebostitcht gewesen. Dass die vorderen Seiten einmal mehr gebostitcht gewesen seien als die hinterste, erkläre er sich so, dass sie so viele Male Sachen ausgetauscht hätten. Es sei möglich, dass er vor der Unterschrift noch Änderungen habe einfließen lassen und die Seiten nochmals frisch gebostitcht habe. Es könne aber auch sein, dass der Bostitch nicht richtig funktioniert habe

und er nochmals alles habe auseinandernehmen müssen. Er könne im Nachhinein nicht mehr sagen, wie es zu dieser doppelten Lochung gekommen sei. Er wisse einfach, dass diese Verträge gebosticht gewesen seien, als sie sie unterzeichnet hätten. Sie hätten immer über die Ecke aufgemacht und dann auf der letzten Seite unterzeichnet.

Er wisse nicht mehr, wer die Bostitch und warum gelöst habe. Auf die Frage, wieso C._____ den Vertrag insbesondere bezüglich der Abfindung von Fr. 60'000.-- so hätte unterschreiben sollen, gab der Beschuldigte zu Protokoll, er könne das nicht beantworten. Sie hätten das ausgearbeitet und er habe das unterzeichnet. Das müsse man ihn fragen. Sie seien immer wieder auf Punkte zurückgekommen, von denen sie gedacht hätten, dass sie die schon fertig diskutiert hätten. Das, was am 22./23. Juni 2011 auf dem Tisch gelegen habe, sei das, was dem Gericht heute eingereicht worden sei. Das hätten sie miteinander unterzeichnet, nachdem er es nochmals durchgelesen gehabt habe.

Auf Vorhalt, dass es etwas erstaune, dass lange keine Reaktion auf die Mitteilungen von C._____ erfolgt sei, dass er den Vertrag nicht akzeptiere, wie er vorliege und dass er nicht dem entspreche, was abgemacht worden sei, erklärte der Beschuldigte, er habe sich an die vertragliche Abmachung gehalten, die sie geschlossen hätten. Er habe nach der Kündigung durch F._____ AG zu 100% bei A._____ AG weitergearbeitet. Für ihn sei es normal gewesen, dass er sich an den Vertrag halte und ihn erfülle. Er wüsste nicht, wieso er ihm hätte schreiben müssen. C._____ habe ihm ein Mail geschrieben, mit dem habe es sich gehabt. Er (der Beschuldigte) habe gesagt, man könne immer darüber reden, er wolle jedoch eine rechtliche Unterstützung. Er habe ausserdem schon gesagt, dass der Vertrag so gelte, wie sie ihn unterschrieben hätten. Er habe jedoch erst mit der Schriftlichkeit angefangen, als er nur noch 50% des Lohnes bekommen habe. Er habe die Firma dann aufgefordert, ihm den zweiten Teil noch zu bezahlen.

Er lüge nicht, er wüsste nicht, wieso. Er habe erst von der Kündigung durch F._____ AG erfahren, als er die Kündigung erhalten habe. Er habe nicht gewusst, dass die Firma Konkurs gehe, er sei in diesen Prozess nicht involviert gewesen. Er habe gewusst, dass es der Firma nicht rosig gegangen sei, er habe aber nicht vertieft gewusst, wie die finanziellen Möglichkeiten der A._____ AG gewesen sei-

en. Er habe nach der Kündigung durch die F._____ AG zwischendurch für den Konkursverwalter noch Arbeiten organisiert. Das sei auf Geheiss von C._____ gewesen, seinem Vorgesetzten. Für ihn – den Beschuldigten – sei die Arbeit bei der A._____ AG weiter gegangen. Sie hätten genügend Objekte gehabt. Es sei eine Verlagerung der Arbeit von der F._____ AG zur A._____ AG gewesen, es seien aber andere Arbeiten gewesen. Es treffe nicht zu, dass es nach der Kündigung für ihn nur noch 50% Arbeit gegeben habe. Es habe für ihn mehr als genug Arbeit mit den grösseren Baustellen gegeben. Er habe ein 100% Pensum gehabt. Für ihn sei die Klausel so gewesen, dass wenn 50% bei F._____ AG wegfallen, er zu 100% für die A._____ AG arbeiten könne. Das sei dann auch so gewesen. Er könne nicht mehr sagen, wer die Idee der Austrittsentschädigung gehabt habe. Er wisse auch nicht mehr, wie es zur Erhöhung von Fr. 40'000.-- auf Fr. 60'000.-- gekommen sei. Er habe eine detaillierte Stundenkarte geführt, um seine Arbeitszeiten festzuhalten. Er könne heute nicht mehr beantworten, wieso der Verzicht auf eine Probezeit in Ziff. 12 gelandet sei (Urk. 94 S. 3-9, S. 13 f.).

4.5. Aussagen Auskunftsperson C._____

4.5.1. C._____, der Geschäftsführer und Eigentümer der Privatklägerin, wurde am 31. Januar 2013 bei der Kantonspolizei Zürich befragt (Urk. 5/1). C._____ bestätigte, dass bei Stellenantritt des Beschuldigten per 1. Mai 2011 noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag bestanden habe (Urk. 5/1 S. 2 Fragen und Antworten 9 und 11). Bei Stellenantritt sei die Funktion des Beschuldigten besprochen und abgemacht gewesen, so wie sie dann in den Arbeitsverträgen festgeschrieben worden sei. Er und der Beschuldigte hätten diesbezüglich detaillierte Gespräche geführt und diesem sei klar gewesen, was ihn bezüglich Arbeit erwartet habe (Urk. 5/1 S. 2 Frage und Antwort 12). Die Mustervorlage für die beiden späteren Arbeitsverträge seien ihm vom Beschuldigten gemailt worden. Sie hätten diesen ersten Entwurf in einem persönlichen Gespräch in D._____ besprochen (Urk. 5/1 Frage und Antwort 14, 15 und 17). Er habe eine Probezeit von drei Monaten mit dem Beschuldigten abgemacht. Dieser habe zuerst keine gewollt. Es habe darüber verschiedene Gespräche mit dem Beschuldigten gegeben. Er habe von Anfang an auf die Probezeit bestanden. Der Beschuldigte habe entgegnet, dass er das

noch nie gehabt habe, habe aber eingewilligt. Er habe dies seinem Berater, J._____, mitgeteilt und diesem auch im Anhang den Vertragsentwurf zugestellt (Urk. 5/1 S. 3 Frage und Antwort 18). Auf Vorhalt von verschiedenen Urkunden führte C._____ aus, dass er mit dem Beschuldigten bei jedem Vertragsentwurf die einzelnen Punkte besprochen habe. Er habe dann handschriftliche Bemerkungen und Ausrufezeichen gemacht, wo der Vertrag noch habe angepasst werden sollen (Urk. 5/1 S. 4 Frage und Antworten 22 und 23). Der Beschuldigte habe dann jeweils die Verträge nach der Besprechung selber abgeändert und diese ihm wieder zugemailt. Er habe die Arbeitsverträge nach den Änderungen jedes Mal kontrolliert und sich ein Exemplar ausgedruckt. Das habe dann auch die Grundlage für die nächste Besprechung mit dem Beschuldigten gebildet (Urk. 5/1 S. 4 f. Fragen und Antworten 24 und 27).

Am 23. Juni 2011 sei der Beschuldigte um 12.15 Uhr mit den Verträgen in Papierform, je 2 Exemplare (A._____ AG und F._____ AG) erschienen und habe ihm diese vorgelegt. Er habe diese Verträge kontrolliert und unterschrieben. Vor allem habe er die zuvor besprochenen und abgeänderten Punkte der Verträge kontrolliert. Unter anderem die Probezeit auf der ersten Seite, Lohnzahlen, drei Wochen Ferien, Lohnauszahlung am 5. des Folgemonats. Lediglich bei der Probezeit auf der letzten Vertragsseite müsse er darüber "gestolpert" sein, weil er es erst am 27. Juli 2011 bemerkt und handschriftlich korrigiert habe (Urk. 5/1 S. 5 Antwort zu Frage 29).

Auf Vorhalt von Punkt 8 der Anzeige, wonach der Beschuldigte die unterschriebenen Arbeitsverträge wieder an sich genommen und ins Fächli von G._____ gelegt haben soll, und auf Frage, ob er das fragliche Couvert im Fach von G._____ gesehen habe, sagte C._____, dass er das nicht gesehen habe. Er sei um ca. 12.45 Uhr nach oben in seine Wohnung zum Mittagessen gegangen und der Beschuldigte habe anboten, die Verträge weiterzuleiten (Urk. 5/1 S. 5 Frage und Antwort 30).

Auf die Frage, ob das Couvert verschlossen gewesen sei, sagte C._____, dass er das nicht wisse. Nach seiner Unterzeichnung habe der Beschuldigte die Verträge nicht sofort in ein Couvert gepackt (Urk. 5/1 S. 5 Frage und Antwort 31).

G._____ habe das Couvert in der zweiten Hälfte der Woche 26 bemerkt. Er habe das Couvert auch im Fach von G._____ gesehen und mit diesem darüber gesprochen. Auf dem Couvert habe er die Initialen B._____ erkannt (Urk. 5/1 S. 5 Frage und Antwort 32).

Das Couvert habe sich von der 2. Hälfte der Woche 26 bis zum 27. Juli 2011 nicht mehr bei G._____ oder ihm befunden. Am 27. Juli 2011 habe er das Couvert geöffnet und habe die beiden Verträge durchgelesen und festgestellt, dass die "beanzeigten" Änderungen vorgenommen worden seien. Reflexartig habe er auf der letzten Seite den Satz "3 Monate Kündigungsfrist gem. Abmachung" angefügt, habe aber die Probezeit gemeint (Urk. 5/1 S. 6 Frage und Antwort 33 und 34).

4.5.2. Am 15. Mai 2014 wurde C._____ bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland als Auskunftsperson befragt (Urk. 5/2). Auf Vorhalt seiner Aussagen bei der Kantonspolizei Zürich vom 31. Januar 2013 (Urk. 5/1) führte C._____ aus, dass er sich nicht sicher sei, ob der ganze Sachverhalt mit dem Unterschreiben der Verträge richtig verstanden worden sei. Er sei am 23. Juni 2011 ins Büro zurückgekommen, das sei um die Mittagszeit gewesen. Da sei der Beschuldigte zu ihm gekommen und habe gesagt, dass seine Verträge nun unbedingt unterschrieben werden müssten und zwar heute. Er habe bereits um 13.30 Uhr wieder einen externen Termin bei Kunden gehabt. Dann hätten sie das zwischen ca. 12.00 Uhr und 12.30 Uhr angepackt. Dann habe ihm der Beschuldigte diese Verträge vorgelegt. Das sei im Büro des Beschuldigten gewesen. Sie hätten diese Verträge überflogen und das Schriftbild habe für ihn mit den Entwürfen übereingestimmt, denn diese habe er schon sehr gut gekannt. Er habe diese Punkte nochmals kontrolliert, 3 Monate Probezeit, 3 Wochen Ferien anstatt 6 Wochen und die Auszahlung des Lohn am 5. des Folgemonats statt am 25. Dann habe er weiter die Zahlen überprüft, die Lohnhöhe. Dies habe auch gestimmt; das sei Fr. 87'600.-- gewesen. Dann hätten sie unterschrieben, weil es keine Abweichungen gegeben habe. Ihm sei jetzt aufgefallen, wenn er die Verträge ansehe, dass auf der letzten Seite oben ein ganz anderer Zeilenabstand drin sei, als sie zu Beginn in den Entwürfen gehabt hätten. Das könne er im Moment nicht nachvoll-

ziehen. Ob dort eine Lücke gewesen sei und man das nachträglich eingefügt habe. Die Titelverschiebung und den Text hätten sie auch nicht so gehabt.

Er habe dann die Verträge zu sich nehmen wollen. Der Beschuldigte habe angeboten, die Verträge sauber zu kopieren und G._____ ins Fach zu legen, für die Ablage. Dem habe er zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich nicht erträumt, dass man so über den Tisch gezogen werden könne. Dann sei er in den Mittag gegangen. Der Beschuldigte sei alleine im Büro gewesen. Nachher sei er um 13.20 Uhr zurück gekommen für eine Sitzung auswärts in D._____. Da sei noch nichts gewesen mit Couvert im Fächli (Urk. 5/2 S. 5).

Das Couvert sei dann erst, er wisse es nicht mehr genau, Ende der Woche 26, das sei zwischen dem 27. Juni und 1. Juli 2011, im Fächli von G._____ gesichtet worden. Und dann sei es wieder verschwunden. Er könne einfach nicht sagen, an welchem Tag das genau gewesen sei. Es sei eine Woche später gewesen. Und dann sei das Couvert erst am 27. Juli 2011 wieder aufgetaucht. Es habe auf seinem Tisch gelegen und sei heruntergefallen, wie man das bereits bei den Zeugeneinvernahmen gehört habe. Das sei am 27. Juli 2011 um 17.00 Uhr gewesen, als er zurückgekehrt sei.

Auf die Frage, wie er dem Beschuldigten die Vertragsexemplare der Firma übergeben habe, sagte C._____, dass dieser einen erhöhten Korpus habe, dort hätten sie unterschrieben. Er habe sie diesem nicht übergeben müssen. Sie hätten einfach auf dem Korpus gelegen und seien nicht in einem Couvert drin gewesen.

C._____ bejahte die Frage, ob er das Couvert im Fächli von G._____ selber gesehen habe, und sagte, er glaube, dass sie das damals zusammen gesehen hätten (Urk. 5/2 S. 6).

4.6. Zeugen

4.6.1. G._____

4.6.1.1. Am 13. März 2013 wurde G._____ bei der Kantonspolizei Zürich befragt (Urk. 7/1). Er führte auf entsprechende Frage aus, dass er nicht über den Verhandlungsstand der Arbeitsverträge informiert worden sei. Soviel er wisse, habe der Beschuldigte die Vorlage für seinen Arbeitsvertrag gebracht. Er habe "normale" Arbeitsverträge auch schon erstellt, aber nicht für so eine Stelle. Auf die Frage, ob man ihm die einzelnen Entwürfe gezeigt habe, sagte G._____, dass er sich nicht daran erinnern könne. Er wisse aber, dass es zwischen C._____ und dem Beschuldigten Diskussionen über die dreimonatige Probezeit gegeben habe. C._____ habe diese gewollt und der Beschuldigte nicht. Es habe dann noch Diskussionen über die Lohnhöhe und ein Geschäftsauto gegeben. Diese Details habe er von C._____ erfahren. Der Beschuldigte sei hin und wieder zu ihm gekommen und habe sich beklagt, dass er doch schon einige Zeit hier arbeiten würde und immer noch keinen Vertrag habe. Er sei wiederum zu C._____ gegangen und habe ihm davon erzählt und nach dem Stand des Vertrages gefragt. Dabei habe er dann wieder etwas von C._____ erfahren (Urk. 7/1 S. 3 Fragen und Antworten 14-16).

Auf Vorhalt, wonach die Arbeitsverträge am 23. Juni 2011 um die Mittagszeit von C._____ unterschrieben worden seien und auf Frage, ob er sich an diesen Tag erinnern könne, sagte G._____, dass er sich an das genaue Datum nicht mehr erinnern könne. Er habe aber mitbekommen, dass eine Einigung stattgefunden habe und die Verträge unterschrieben worden seien. Ob ihm das C._____ und der Beschuldigte erzählt hätten, wisse er nicht mehr. Er wisse, dass die Verträge um die Mittagszeit unterschrieben worden seien. Er habe die Arbeitsverträge erst in der darauffolgenden Woche erhalten. Da sei er sich ganz sicher. An welchem Tag der "darauffolgenden Woche" wisse er aber nicht mehr genau (Urk. 7/1 S. 4 Fragen und Antworten 17,19 und 20).

4.6.1.2. Am 15. Mai 2014 wurde G._____ bei der Staatsanwaltschaft als Zeuge befragt (Urk. 7/2). Er führte aus, dass er seit zwei Jahren nicht mehr bei der A._____ AG arbeite. C._____ sei sein früherer Arbeitgeber gewesen. Auf entsprechende Frage führte der G._____ aus, dass er bei der Erstellung der fraglichen Arbeitsverträge der F._____ AG und der A._____ AG mit dem Beschuldig-

ten nicht involviert gewesen sei. Er sei bei der A._____ AG für die normalen Arbeitsverträge zuständig gewesen. Das sei jedoch ein spezieller Vertrag gewesen und er habe keine Vorlage gehabt. Die Verträge seien vom Beschuldigten eingebracht worden. Seine Verträge seien vorgegebene Muster vom Baumeisterverband gewesen (Urk. 7/2 S. 3). Auf die Frage, wann er die Originalverträge, also die Exemplare der A._____ AG und der F._____ AG, erhalten habe, sagte der G._____, dies müsse eine Woche später gewesen sein. Wie er mitbekommen habe, also nicht selber gesehen habe, habe der Beschuldigte die Exemplare bekommen und hätte sie ihm für die Ablage geben müssen. Es sei etwa eine Woche später gewesen, dass diese in seinem Fächli gewesen seien. Er müsse es richtig sagen, dass es ein Couvert gewesen sei, auf dem auf der Rückseite die Unterschrift des Beschuldigten gewesen sei. Ob die Verträge da drin gewesen seien, könne er nicht sagen. Er nehme es einfach an, es sei ein Couvert gewesen. Er habe das Couvert nicht gleich in sein Büro gebracht, weil er am Mittag ausser Haus gegangen sei. Er habe gesehen, dass ein Couvert dort liege, habe es wieder reingeschoben und sei in den Mittag gegangen. Als er vom Mittag zurück gekommen sei, sei das Couvert nicht mehr da gewesen. Er habe angenommen, dass es Herr C._____ herausgenommen habe. Er habe auch nicht nachgefragt, das müsse er auch sagen. Es sei nach dem Mittag einfach nicht mehr dort gewesen. Während seiner Zeit seien die Personaldossier, so auch dasjenige des Beschuldigten, in seinem Büro aufbewahrt worden (Urk. 7/2 S. 4).

Die Vertragsunterlagen und Besprechungsnotizen von C._____ und dem Beschuldigten hätten sich bei C._____ befunden. Seine – G._____s – Arbeit habe sich auf fertige Dokumente beschränkt, z.B. Lohnausweise, Arbeitszeugnisse und Arbeitsverträge von Polieren und Angestellten (Urk. 7/2 S. 5).

Auf entsprechenden Vorhalt der Aussagen von C._____, wonach in der zweiten Hälfte der Woche 26 G._____ und C._____ das Couvert im Fach von G._____ gesehen und darüber gesprochen hätten, fragte der Zeuge G._____ nach, ob das der Tag der Unterzeichnung gewesen sei. Er wisse nicht, ob sie darüber gesprochen hätten. Er könne sich nicht mehr daran erinnern. Er wisse nicht, ob sie sich über dieses Couvert ausgetauscht hätten. Er könne sich noch daran erinnern,

dass er das Couvert bei C._____ auf dem Pult habe liegen sehen. Es sei herunter gefallen, weshalb es ihnen auch aufgefallen sei. Dies habe seine Meinung bestätigt, dass das Couvert dort gewesen sei, weil er ja gedacht habe, dass es C._____ genommen habe. Er sei nicht verwundert gewesen. C._____ sei sehr verwundert gewesen (Urk. 7/2 S. 6). C._____ habe dann das Couvert im Beisein von ihm aufgemacht. Er glaube, es sei das Couvert gewesen, das er dort in seinem Fächli gesehen habe. Er glaube dies, weil er nicht jeden Tag ein B4-Couvert, unterschrieben vom Beschuldigten, gehabt habe. Es habe genau gleich ausgesehen (Urk. 7/2 S. 7).

4.6.2. H._____

H._____ wurde am 15. Mai 2014 bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland als Zeuge befragt (Urk. 6/9). Auf entsprechende Fragen führte er aus, dass er den Beschuldigten über den Kiwanis-Club, wo sie beide Mitglieder seien, kenne. Aus dem habe sich eine Freundschaft ergeben, welche seit 10 bis 15 Jahren bestehe. Er habe mit dem Beschuldigten über den Fall gesprochen, aber dieser habe ihm keine Weisungen gegeben, was er heute sagen müsse (Urk. 6/9 S. 2). Er habe damals den Beschuldigten bei den Vertragsverhandlungen als Freund beraten, weil dieser gewusst habe, dass er in zwei Grossunternehmen relativ lange Personaldirektor gewesen sei und weil dieser darauf vertraut habe, dass er wisse, wie ein Arbeitsvertrag auszusehen habe und was ein Solcher sein solle. Er sei vom Beschuldigten ungefähr Mitte Juni 2011 wegen der Arbeitsverträge kontaktiert worden. Auf die Frage, worum es bei diesem ersten Kontakt gegangen sei, sagte der Zeuge H._____, dass es ungewöhnlich gewesen sei, dass der Beschuldigte den Arbeitsvertrag habe entwerfen müssen. Der Beschuldigte habe ihn deshalb gefragt, ob er sich den Entwurf ansehen könne (Urk. 6/9 S. 3). Von Seiten des Arbeitgebers sei plötzlich gekommen, dass er nicht in einer Firma arbeite, sondern zwei Arbeitsverträge bekomme. Materiell sei die Anstellung eine solche für die Gruppe gewesen. Er habe dem Beschuldigten gesagt, dass das in den Verträgen seinen Niederschlag finden sollte. Es sei aus administrativen Gründen gewesen, dass man diese Aufteilung gemacht habe. Er habe dem Beschuldigten gesagt, dass man diese Verträge dann gegenseitig voneinander abhängig ma-

chen müsse. Das habe er handschriftlich in den Entwurf geschrieben. Dieses Dokument sei seines Wissens in den Akten. Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang auf das Dokument Urk. 6/2, das er anlässlich seiner Befragung bei der Kantonspolizei Zürich vom 14. März 2013 (Urk. 6/1) zu den Akten gegeben hatte. Er zitierte den entsprechende Passus wie folgt: "Diese Aufteilung erfolgt aus internen Gründen. Beide Unternehmen haften solidarisch für die integrale Erfüllung der beiden AV (Arbeitsverträge)". Dies habe er vermutlich bei der Besprechung am 20. Juni 2011 bei sich zu Hause in ... vorgeschlagen. Auf entsprechende Frage sagte H._____, dass er wisse, dass dieser Passus umgesetzt worden sei, weil er am 29. Juni 2011 den Beschuldigten in Meilen getroffen habe, also nach Unterschrift der Verträge. Er habe ihm die unterschriebenen Verträge gezeigt. Dort sei dieser Passus drin gewesen. Er habe ihm gesagt, dass es ok sei. Er habe nichts von diesem mitgenommen, weder einen Vertrag noch sonst etwas. Dann sei er auf die Fähre und heimwärts gegangen (Urk 67 S. 4).

Es sei vor allem um Ziffer 1 gegangen, dass es im Grunde genommen eine Anstellung gewesen sei, die aus rein administrativen, technischen Gründen auf zwei Firmen aufgeteilt worden sei. Das andere sei in Ordnung gewesen. Es sei ein normaler Arbeitsvertrag gewesen. Er habe dem Beschuldigten gesagt, dass er nicht speziell aufpassen müsse. Auf Vorhalt der von ihm bei der Kantonspolizei eingereichten Vertragsexemplare (Urk. 6/3 und 6/4) sagte H._____, dass der Beschuldigte ihm diese Entwürfe gezeigt oder per E-Mail geschickt habe, das könne er nicht mehr sagen. Er habe diesem gesagt, dass sie in Ordnung seien. Er könne sich nicht daran erinnern, ob ganz zu Beginn der Vertragsverhandlungen eine Probezeit vorgesehen gewesen sei. Auf die Frage, ob er mit dem Beschuldigten über eine Probezeit in den Verträgen gesprochen habe, sagte H._____, dass er es nicht mehr wisse. Aufgrund seiner Erfahrung bei der K._____ und der L._____ AG wisse er nur, dass es auf Stufe Direktion nicht üblich sei, eine Probezeit festzulegen. Der Grund dafür sei, dass wenn bei jemandem auf dieser Stufe Unsicherheiten bestehen würden, man ihn gar nicht anstelle. Er wisse nicht mehr, ob bei seinen Besprechungen mit dem Beschuldigten der Punkt "Abfindung" ein Thema gewesen sei (Urk. 6/9 S. 6). Es stimme, dass ihm der Beschuldigte die Originalverträge mit den Unterschriften gezeigt habe, aber er habe sie nicht mit-

genommen (Urk. 6/9 S. 8). Auf den Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, wonach dieser am 29. Juni 2011, um ca. 12.00 Uhr, dem Zeugen H._____ irrtümlicherweise zuerst seine Originalverträge gegeben habe und diese inzwischen wieder erhalten und H._____ Kopien habe, sagte dieser, dass das falsch sei. Er habe die Originalverträge an diesem 29. Juni 2011 in Meilen gesehen, aber nie mit nach ... genommen (Urk.6/9 S. 8). Auf die Frage, ob es für ihn als Freund des Beschuldigten denkbar sei, dass dieser etwas an den Originalverträgen abgeändert habe, sagte H._____, dass das für ihn undenkbar wäre, dass dieser so etwas mache. Und wenn er ihn so etwas gefragt hätte, hätte er ihm eine Ohrfeige gegeben. So etwas mache man nicht (Urk. 6/9 S 9). Auf eine Ergänzungsfrage des Geschädigtenvertreters und insbesondere nach dem Vorhalt des E-Mails des Beschuldigten an C._____ vom 20. Juni 2011 betreffend Vorschlag Entwurf Arbeitsvertrag / Herleitung auf Beiblatt (Urk. 3/2/6), sagte H._____, dass er das E-Mail nicht gesehen habe. Am 20. Juni habe er den Beschuldigten in ... getroffen und sie hätten sicher über diese Beilage gesprochen. Auf die Frage, wenn er am 20. Juni 2011 am Abend diesen Entwurf besprochen habe, wie es dann sein könne, dass er damals zu Ziffer 1 diesen Passus mit der "Solidarhaftung" eingefügt habe, sagte der Zeuge H._____, dass dies vorher gewesen sein müsse. Offensichtlich hätten der Beschuldigte und er schon zuvor Kontakt gehabt. Nach Angaben des Beschuldigten sei dieser am 8. Juni 2011 bei ihm gewesen. In seiner Agenda finde sich kein Eintrag. Aber wenn dieser ihn am Mittag anrufe und abends vorbeikomme, trage er das nicht in seiner Agenda ein. Im Moment, als er die zwei Verträge gesehen habe, habe er das gesagt, dass es einen Vertrag geben müsse. Als Mittel habe er diese Solidarhaftung vorgeschlagen. Am 20. Juni 2011 habe man nochmals die Entwürfe angeschaut und er habe gesagt, dass sie in dieser Form in Ordnung seien (Urk. 6/9 S. 10 f.).

Auf sein E-Mail an I._____, Kantonspolizei Zürich, vom 15. März 2013, angesprochen und auf die Frage, ob er sich vor diesem E-Mail mit dem Beschuldigten besprochen habe, sagte H._____, dass er sich nicht daran erinnern könne. Er halte es für möglich. Die Klageantwort von Dr. X._____ habe ihm der Beschuldigte zukommen lassen (Urk. 6/9 S. 12).

4.7. Urkunden

4.7.1. Bei den Akten befinden sich die beiden unterschriebenen Arbeitsverträge im Original (Urk. 10/7/1-2). Sie tragen beide das Datum vom 29. April 2015.

4.7.2. Von H._____ sind anlässlich seiner Befragung bei der Kantonspolizei Zürich vom 14. März 2013 (Urk. 6/1) drei Urkunden eingereicht worden (Urk. 6/2, Urk. 6/3, Urk. 6/4).

Beim Dokument Urk. 6/2 handelt es sich um einen Entwurf, auf dem H._____ handschriftliche Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat. Der Entwurf enthält unter der Ziffer 5 mit dem Titel "Gratifikation" eine Entlassungsabfindung in der Höhe von Fr. 54'000.--. In Ziffer 10 mit dem Titel "Ferien" wird ein Ferienanspruch von 3 Wochen (50%) vereinbart, und allfällige Betriebsferien und Vorholtage gemäss dem jeweils gültigen Arbeitskalender sind nicht eingerechnet. In der Ziffer 12 mit dem Titel "Dauer des Vertrages und Kündigung" ist ausdrücklich festgehalten, dass keine Probezeit vereinbart wird.

Das Dokument Urk. 6/3 ist ein Entwurf des Arbeitsvertrages zwischen der F._____ AG und dem Beschuldigten. In diesem Exemplar wurde die von H._____ vorgeschlagene Solidarhaftung in Ziffer 1 aufgenommen. Die Entlassungsabfindung ist auf Fr. 60'000.-- festgesetzt. Ansonsten entspricht das Dokument dem Entwurf in Urkunde 6/2 und ist – abgesehen vom Titel in Ziffer 5, der im unterschriebenen Original "Gratifikation / Entlassungsabfindung" lautet – identisch mit diesem (Urk. 10/7/1).

Das Dokument Urk. 6/4 ist der Arbeitsvertrag zwischen der A._____ AG und dem Beschuldigten. Dieses Dokument ist ebenfalls nicht unterzeichnet. Es ist, abgesehen von der Arbeitgeberin, mit dem Dokument Urk. 6/3 identisch und stimmt – ausser dem ergänzten Titel der Ziffer 5 "Gratifikation / Entlassungsabfindung" – mit dem unterschriebenen Originalvertrag (Urk. 10/7/2) überein.

4.7.3. Bei den Akten befindet sich auch das E-Mail des Beschuldigten an C._____ vom 20. Juni 2011, 08:50 Uhr, samt eines Entwurfes eines Arbeitsvertrages, welches mit der Strafanzeige von der Privatklägerin eingereicht wurde (Urk. 3/2/7).

Der Entwurf dieses Arbeitsvertrages enthält unter der Ziffer 1 mit dem Titel "Vertragsbeginn" eine Probezeit von 3 Monaten. Eine Entlassungsabfindung ist unter der Ziffer 5 mit dem Titel "Gratifikation" nicht enthalten. Der Ferienanspruch in der Ziffer 10 beträgt 6 Wochen. Der Entwurf trägt das Datum vom 1. Mai 2011.

4.7.4. Ein weiteres Dokument, das der Strafanzeige beigelegt wurde, ist ein "Entwurf 2" (Urk. 3/2/8). Hier sind handschriftliche Korrekturen bei den Ferien unter Ziffer 10 und bei den Repräsentations- und Kleinspesen in Ziffer. 11.3. angebracht. Ansonsten entspricht das Dokument der Urkunde 3/2/7.

4.7.5. In den beigezogenen Akten des Bezirksgerichtes Hinwil, Geschäfts-Nr. AN120002 in Sachen B._____ gegen A._____ AG betreffend Forderung / Arbeitszeugnis, befindet sich die Urkunde 99/12/9, ebenfalls überschrieben mit "Entwurf 2", allerdings in Klammern, welche vom Vertreter der Privatklägerin als Beweismittel ins Recht gelegt wurde. Auf dem Dokument sind handschriftliche Korrekturen in der gleichen Schrift wie auf dem Dokument Urk. 3/2/8, allerdings inhaltlich andere.

4.8. Gutachten FOR vom 7. Januar 2014 sowie Kurzberichte FOR vom 12. September 2012 und vom 12. Dezember 2012

4.8.1. Die Vorinstanz hat die Erkenntnisse des Gutachtens korrekt zusammengefasst (Urk. 53 S. 7 Ziff. 2.2.3.). Es kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.8.2. Im Kurzbericht vom 12. September 2012 wird festgehalten, dass die These der Privatklägerin, wonach die letzten Seiten der abgeänderten Verträge zwei weitere Löcher von Heftklammern aufweisen und deshalb von einer Klammer abgetrennt und dann nochmals neu geklammert worden seien, nicht zutrefte. Es befänden sich vielmehr je vier Löcher in jeder Seite. Ein weiteres Merkmal seien die doppelten Eindrücke der Klammerenden, die am stärksten auf Seite 4 seien und gegen Seite 1 schwächer würden. Diese Merkmale würden darauf hinweisen, dass alle Seiten der beiden Verträge zweimal geklammert worden seien. Es bestünden auch keine Diskrepanzen bezüglich Falzungen in den Seitenecken (so-

genannte Eselsohren) (Urk. 9/1 S. 2). Die Überprüfung des fraglichen Materials auf Zeilenparallelität gab keine Hinweise darauf, dass nachträglich Passagen eingefügt worden seien. Der Vergleich des Arbeitsvertrags 9b mit dem Vertragsentwurf 8 ergebe, dass sich dieser in Teilpassagen auf allen vier Seiten unterscheide.

Auf der letzten Seite der beiden fraglichen Verträge 9b und 9c würden sich die maschinenschriftlichen Einträge (Tonablagerungen bei den Unterschriftslinien) mit den Unterschriften, welche mit Kugelschreiber geleistet worden seien, kreuzen. Bei der raumbildmikroskopischen Untersuchung sei festgestellt worden, dass die Kugelschreiberpaste der Originalunterschriften über den Tonerablagerungen liegen würden, d.h. die Unterschriften seien nicht blanko geleistet worden. Beim Vertrag 9b sei im Bereich der Unterschrift von C._____ keine konkrete Kreuzungsstelle mit dem Tonmaterial ersichtlich. Im Bereich dieser Unterschriften würden sich Streutonerpartikel feststellen lassen. Eine Aussage bezüglich Strichabfolge wäre mit einer zusätzlichen Untersuchung im Rasterelektronenmikroskop möglich.

Die Experten kamen zum Schluss, dass sich anhand der durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf Manipulationen der Arbeitsverträge 9b und 9c ergeben würden (Urk. 9/1 S. 2-6).

4.8.3. Im zweiten Kurzbericht des FOR vom 12. Dezember 2012 wird festgehalten, dass das Spurenbild der unterzeichneten Arbeitsverträge (Urk. 9/4/6=Urk. 59/2a u. Urk. 59/2b) darauf schliessen lasse, dass Seite 4 zweimal geheftet worden sei. Beim Eingang der beiden Verträge 9b und 9c hätten die ursprünglichen Heftklammern gefehlt und die Verträge seien dem Urkundenlabor mit einer anderen Heftklammerbefestigung eingereicht worden. Da bei der Erstellung des ersten Berichts die Fotos 10b bis 10e (Urk. 10/7/3) noch nicht zur Verfügung gestanden hätten, sei den fraglichen Seiten 4 zu wenig Beachtung geschenkt worden, was zu einer Fehlinterpretation geführt habe. Das Spurenbild weise darauf hin, dass die Seiten 4 im Gegensatz zu den Seiten 1-3 eine weitere Klammerung aufweisen. Somit sei davon auszugehen, dass die Seiten 1-3 ausgetauscht worden seien (Urk. 9/3 S. 3).

5. Würdigung und Fazit

5.1. Es ist einzig zu prüfen, ob der Beschuldigte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt erfüllt hat. Sehr viele Ausführungen (insbesondere der Parteivertreter), die sich teilweise mit den Vorbringen im arbeitsgerichtlichen Prozess überschneiden, sind hier deshalb nicht von unmittelbarer Relevanz. Für die Darstellung in der Anklageschrift liegen keine direkten Beweise vor. Die an der Vertragsunterzeichnung beteiligten Personen, der Beschuldigte und C._____, sagen wie aufgezeigt (oben Ziff. 4.4. u. 4.5.) diametral verschieden aus. Es ist deshalb ein Indizienprozess zu führen. Dabei muss vorliegend – nachdem sich die Staatsanwaltschaft nicht mehr am zweitinstanzlichen Verfahren beteiligt – die Privatklägerin den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt so beweisen, dass daran keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen. Im Gegensatz zum Zivilprozess ist im Strafprozess die Beweislast immer gleich – einseitig – verteilt. Zusätzlich gilt, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" die Latte des erforderlichen Beweismasses relativ hoch ansetzt. Er verlangt einen Freispruch, wenn bei objektiver Würdigung des Beweisergebnisses offensichtlich erhebliche und schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Beschuldigten fortbestehen (so zuletzt BGE 138 V 74 E. 7 m.w.H.).

5.2. Die Privatklägerin hat in der Strafanzeige (Urk. 3/1 S. 2 ff.), vor Vorinstanz (Urk. 36 S. 1 ff.), in ihrer Berufungserklärung (Urk. 58 S. 4 ff.) und auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 12 ff.) ausführlich ihre Argumente dargelegt, warum bestimmte Indizien für ihre Sachdarstellung sprächen. Es ist ihr zuzugestehen, dass es einige Punkte gibt, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass C._____ am 22. bzw. 23. Juni 2011 die vorliegenden Arbeitsverträge in (vollständiger) Kenntnis deren Inhalts wissentlich und willentlich unterzeichnet hat. Jedoch ist durch allenfalls vorhandene Zweifel ein strafprozessual genügender Beweis für die dem Beschuldigten vorgeworfene Fälschungshandlung noch nicht erbracht, vielmehr verhält es sich umgekehrt, d.h. es bedarf der Abwesenheit von Zweifeln hinsichtlich des von der Staatsanwaltschaft bzw. der Privatklägerin zu erbringenden Beweises. Dabei fällt nun ins Gewicht, dass auch bezüglich der Darstellung der Privatklägerin einige Zweifel bestehen. Darauf ist im Folgenden einzugehen:

5.2.1. Es ist davon auszugehen, dass C._____ die letzte Seite der Verträge so unterschrieben hat, wie sie vorliegen; demnach also insbesondere mit der sich auf der letzten Seite befindlichen Abrede, dass keine Probezeit vereinbart wird. Die Theorie der Privatklägerin, dass vom Beschuldigten im Nachhinein etwas auf die bereits unterschriebene Seite gedruckt worden sein könnte, ist nach den Erkenntnissen des Gutachtens des FOR auszuschliessen (Urk. 10/6 S. 6 Mitte). Dadurch wird die Position der Privatklägerin bereits empfindlich geschwächt, stellt sie sich doch auf den Standpunkt, es sei eben gerade eine Probezeit vereinbart worden. Das wirft die Frage auf, ob C._____ allenfalls wider besseres Wissen behauptet, Verträge mit einem andern Inhalt als dem vorliegenden unterschrieben zu haben, oder ob er möglicherweise das unterschriebene Papier vorgängig nicht (richtig) gelesen und damit etwas unterschrieben hat, was er gar nicht wollte. Beide Varianten sind nicht ausgeschlossen. Wenn man nun davon ausginge, dass er die letzte Seite nicht (richtig) gelesen haben könnte, wäre deshalb auch denkbar, dass er den ganzen Rest nicht richtig gelesen, sondern höchstens überflogen und die Verträge so, wie sie bei den Akten liegen, unterschrieben hat. Diese Variante würde in gewisser Weise gestützt durch die Aussage von C._____ in der staatsanwaltschaftlichen Befragung, wonach er die Verträge "überflogen" und nur punktuell überprüft habe (Urk. 5/2 S. 5). Ob es sich aber bei einem "untergeschobenen, nicht gewollten Vertragstext" ebenfalls um eine strafrechtlich relevante Urkundenfälschung handelte, wie vom Vertreter der Privatklägerin behauptet (Urk. 58 S. 30 N 103), muss nicht überprüft werden, da ein solcher Sachverhalt nicht von der Anklageschrift umfasst ist.

5.2.2. Weiter ist überhaupt nicht klar, wann welcher Entwurf wie abgeändert wurde. Es liegen hierzu widersprechende Behauptungen der Parteien vor: Seitens der Privatklägerin wurde dabei auf Entwürfe von Arbeitsverträgen verwiesen, welche mit der Strafanzeige eingereicht wurden (Urk. 3/2/3, Urk. 3/2/4, Urk. 3/2/6, Urk. 3/2/8), seitens des Beschuldigten dagegen auf die von H._____ vorgelegten Arbeitsvertragsentwürfe (Urk. 6/2 - Urk. 6/4). Grundsätzlich erscheinen auch hier beide Darstellungen nicht als von vornherein abwegig. Jene der Privatklägerin wird jedoch dadurch relativiert, weil offenbar auch ihrerseits nicht mehr rekonstruiert werden kann, wie sich der chronologische Ablauf der Vertragsverhandlungen

genau ausgestaltete: So weist der Vertreter der Privatklägerin in der Berufungserklärung vom 11. Februar 2015 auf das E-Mail des Beschuldigten vom 20. Juni 2011 an die Privatklägerin samt Anlagen hin (Urk. 3/2/7) und bezeichnet dieses als Hauptbelastungsindiz (Urk. 58 S. 5). In der Berufungsverhandlung bezeichnet er dieses E-Mail gar als "Vorhängeschloss der Indizienkette" (Prot. II S. 12). In der Anlage dieses Mails findet sich der Entwurf eines Arbeitsvertrages zwischen F._____ AG und B._____, welcher gemäss Privatklägerin in der Folge von C._____ und dem Beschuldigten besprochen worden sei, wobei handschriftlich u.a. zwei Änderungen angebracht worden seien, und so als "Entwurf 2" in die Akten Eingang gefunden habe (Urk. 3/1 S. 4 u. Urk. 3/2/8). Interessant ist in diesem Zusammenhang nun allerdings, dass der Vertreter der Privatklägerin im Rahmen des Zivilverfahrens als Beweismittel ebenfalls einen "Entwurf 2" eingereicht hatte (Urk. 99/12/9), der aber inhaltlich andere handschriftliche Ergänzungen aufweist als der "Entwurf 2", welcher der Strafanzeige beigelegt wurde. Die Handschrift kann C._____ zugeordnet werden, was sich bei einem Vergleich mit seinen Besprechungsnotizen in Urk. 3/2/2 und Urk. 3/2/5 ergibt. Es steht also fest, dass es vom von der Privatklägerin in den beiden Verfahren eingereichten "Entwurf 2" (mindestens) zwei verschiedene Versionen gibt. Die Privatklägerin macht dann weiter geltend, das E-Mail von C._____ an seinen Berater J._____ mit einem Vertragsentwurf im Anhang und dem Kommentar "Für die ersten 3 Monate haben wir Probezeit abgemacht" bedeute, dass effektiv eine Probezeit abgemacht worden sei (Urk. 58 S. 9). Es ist aber bezeichnend, dass gemäss dem mitgesandten Arbeitsvertragsentwurf gerade keine Probezeit vereinbart wird (Urk. 3/2/4). Die vermeintlich "harten Fakten", wie sie der Vertreter der Privatklägerin immer wieder beschwört (Urk. 58 S. 9 oben), werden dadurch immer weiter abgeschwächt. Erschwerend kommt schliesslich dazu, dass keiner der Entwürfe datiert ist, was einer Beweisführung offensichtlich ebenfalls abträglich ist.

5.2.3. Die Vorinstanz hat sich sodann bereits zutreffend zu den von der Privatklägerin ins Feld geführten Argumenten betreffend Bostitchspuren, Seitendarstellungen der Verträge, den Zeitpunkt und die Art und Weise, wie der Vertrag zum Vorschein gekommen sei, die Aussagen von H._____ oder die überschriebenen Da-

teien auf dem Stick des Beschuldigten geäußert, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 53 S. 7 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO).

5.2.4. Die Privatklägerin hat im Berufungsverfahren mehrfach und dezidiert darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte auf das E-Mail vom 29. Juli 2011 von C._____, wonach die nun vorliegenden, unterzeichneten Arbeitsverträge nicht dem entsprächen, was sie abgemacht hätten, gar nicht reagiert habe. Das sei so unnatürlich, dass das Gericht nicht darum herumkomme, sich damit auseinander zu setzen (Urk. 58 S. 12, S. 14, Prot. II S. 17). Man kann sich nun durchaus mit der Privatklägerin auf den Standpunkt stellen, dass jemand in einer solchen Situation normalerweise – was immer das heissen mag – schneller oder heftiger reagieren könnte. Aber auf der anderen Seite ist umgekehrt auch dem Beschuldigten zuzustimmen, wonach es ungewöhnlich ist, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nach der Entdeckung der angeblichen Fälschung der Arbeitsverträge am 27. Juli 2011 noch bis zum 21. Oktober 2011 weiterbeschäftigt hat. Das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss ja offensichtlich völlig zerstört sein, wenn ein Arbeitgeber feststellt, dass ihm der Arbeitnehmer einen gefälschten Vertrag untergeschoben hat. Solches bildete denn auch sicher einen Grund für eine fristlose Kündigung. Dass die Privatklägerin den Beschuldigten nach der angeblichen Entdeckung der gefälschten Arbeitsverträge noch während knapp dreier Monate weiterbeschäftigt hat, ist darum auch kaum "normal" und spricht sicher eher gegen deren Darstellung als dafür.

Mithin entsprechen die Verhaltensweisen sowohl des Beschuldigten als auch von C._____ bzw. der Privatklägerin in den aufgezeigten Situationen nicht ganz dem, was man gemeinhin als "normal" empfinden würde. Das mag damit von der jeweiligen Gegenpartei mit nachvollziehbaren Gründen als Indiz für die eigene Darstellung angeführt werden. Insgesamt neutralisieren sich die Argumente aber. Jedenfalls kann vor dem Hintergrund der Beweisbedürftigkeit des Anklagesachverhaltes nicht davon ausgegangen werden, dass damit etwas für die Privatklägerin gewonnen wäre.

5.3. Angesichts dieser Ausgangslage käme eine Verurteilung des Beschuldigten nur noch dann in Betracht, wenn sich dieser geradezu selber belasten würde.

Bei einigen seiner Aussagen fällt nun schon auf, dass er vorab aus taktischen Gründen jeweils ein weitgehendes Nichtwissen behauptet haben könnte – beispielsweise im Zusammenhang mit Details zum Zustandekommen des Vertrags (Urk. 94 S. 4 ff.), obschon er zugegebenermassen die treibende Kraft dahinter war und selber Vertragsentwürfe in die Verhandlungen einbrachte. Ebenso gab er bezüglich des vom ihm versendeten E-Mails vom 20. Juni 2011 mitsamt Arbeitsvertragsentwurf an, nicht mehr zu wissen, wie und aus welchem Grund dieses Mail verschickt worden sei und ob das überhaupt von ihm gekommen sei (Urk. 94 S. 4 f.), was angesichts der kurz darauf erfolgten Vertragsunterzeichnung merkwürdig wirkt. Schliesslich erklärte er sogar, nicht mehr zu wissen, wer die Idee einer Austrittsentschädigung gehabt habe (Urk. 94 S. 13), obschon bei der gegebenen Interessenlage offensichtlich ist, dass der Anstoss zum betreffenden Vertragspunkt kaum von der Privatklägerin ausgegangen sein wird. Diese Auffälligkeiten reichen jedoch angesichts des fehlenden Beweisfundaments nicht aus, um von einer beweisrelevanten indiziellen Selbstbelastung auszugehen.

Der unter Anklageziffer 1. a) eingeklagte Sachverhalt lässt sich damit nicht rechtsgenügend erstellen, weshalb ein Freispruch zu erfolgen hat.

B. Anklageziffer 1. b) Mehrfache versuchte Nötigung

1. Tatvorwurf

Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer 1. b) zusammenfassend vorgeworfen, er habe, obwohl er mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 von seinem Arbeitgeber A._____ AG aufgefordert worden sei, bis zum 14. Oktober 2011, 18 Uhr, die Ausmasse der Baustellen ... Wetzikon, ... Zumikon, ... Forch und ... Wald herauszugeben, diese Unterlagen innert Frist nicht am Geschäftssitz in D._____ eingereicht. Auch den beiden weiteren schriftlichen Aufforderungen habe er keine Folge geleistet. Obwohl er drei Mal schriftlich und zuvor mündlich mehrmals vom Arbeitgeber aufgefordert worden sei, die Ausmasse für die bereits genannten Baustellen herauszugeben, habe der Beschuldigte von der A._____ AG aus dem gemäss a) gefälschten Arbeitsvertrag eine Lohnzahlung von 50% für August 2011, d.h. Fr. 6'218.75, gefordert, indem er jeweils von seinem Wohnort an der ...

[Adresse] aus handelnd am 20. September 2011 zu C._____ gesagt habe, dass wenn dieser seinen Arbeitsvertragsverpflichtungen nachkomme, er auch seinen nachkommen würde und im E-Mail vom 22. September 2011 und dem Schreiben vom 16. Oktober 2011 festgehalten habe, dass die A._____ AG ihren Arbeitgeberverpflichtungen bezüglich seiner ausstehenden Lohnzahlungen für August 2011 nicht nachkomme. Dies habe der Beschuldigte im Wissen darum getan, dass die A._____ AG ohne die Lieferung dieser Ausmasse Rechnungsbeträge von ca. 100'000.-- nicht einfordern könne. Er habe damit auf diesem Weg die Bezahlung seiner strittigen Forderung zu erzwingen versucht. Zum genauen Wortlaut der Anklage sei auf die Anklageschrift verwiesen (Urk. 21 S. 3 f.).

2. Parteidarstellungen

Die Vorinstanz hat die Standpunkte der Parteien zutreffend wiedergegeben (Urk. 53 S. 18-20). Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3. Beweismittel

3.1. Als Beweismittel liegen die Aussagen des Beschuldigten und des als Auskunftsperson befragten C._____ sowie die Zeugenaussagen von G._____ und M._____ vor. Sodann liegen diverse E-Mails bei den Akten. Auch im beigezogenen Zivilprozess finden sich diverse E-Mails und Kopien von Ausmassen.

3.2. Aussagen des Beschuldigten

3.2.1. Anlässlich seiner Befragung bei der Kantonspolizei Zürich am 22. Februar 2013 (Urk. 4/1) sagte der Beschuldigte auf entsprechenden Vorhalt, wonach er zwecks Einforderung der Lohnzahlung Ausmasse zurück behalten haben soll, dass er das nicht gemacht habe. Er habe fortlaufend die Ausmasse erstellt und abgeliefert. Er könne dazu auch noch Mitarbeiter und Bauleitungen benennen, die ihm vor Ort beim Erstellen der Ausmasse behilflich gewesen seien (Urk. 4/1 S. 9). Er habe auch noch bei M._____ nachfragen müssen, um die Schnittstellen der Ausmasse zu klären. Mit der Ablieferung und Erstellung der Ausmasse sei er im Zeitplan gewesen. Äusserungen, wie sie in der Anzeige erwähnt seien, habe er

nie gemacht. Auf entsprechenden Vorhalt, wonach er unter anderem auch noch die Ausmasse der Baustelle "... " und "... " zurück behalten habe, sagte der Beschuldigte, dass ... Wetzikon ein Pauschalvertrag gewesen sei, bei dem keine Ausmasse für die Endabrechnung massgebend gewesen seien. Bei ... habe M._____ die Ausmasse der Baumeisterarbeiten abgeschlossen (Urk. 4/1 S. 10).

3.2.2. Am 15. Mai 2014 wurde der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft einvernommen (Urk. 4/3). Auf entsprechenden Vorhalt, wonach sowohl C._____ als auch G._____ gesagt hätten, dass er (der Beschuldigte) sich mehrmals dahingehend geäussert habe, dass er seinen Verpflichtungen – dem Ausliefern der Ausmasse – nachkommen werde, wenn die A._____ AG ihrer (Zahlungs-)Verpflichtung nachkomme, sagte der Beschuldigte, dass man da nicht das eine mit dem anderen vermischen dürfe. Die Ausmasse seien alle abgeliefert worden. Diese seien auch dem Bezirksgericht Hinwil eingereicht worden. Diese Unterlagen hätten sie beim Bezirksgericht Hinwil wegen des Beweisverfahrens eingereicht. Interessanterweise würden diese Unterlagen die Unterschrift von G._____ tragen. Es sei übrigens zutreffend, dass M._____ am 25. August 2011 sämtliche Unterlagen mit den Ausmassen C._____ übergeben habe. Wenn er sich richtig erinnere, habe dieser sich das quittieren lassen. Im August 2011 habe man Fr. 109'774.-- als Akontozahlungen und Kleinrechnungen in Rechnung stellen können, damals seien auch Betriebsferien gewesen. Für den September 2011 seien Fr. 227'287.70 in Form von Akontos und Kleinrechnungen in Rechnung gestellt worden. Per Oktober 2011 habe er infolge der fristlosen Entlassung per 21. Oktober 2011 nicht fertig verrechnen können (Urk. 4/3 S. 10).

Bis zum letzten Ausmass im Oktober habe er laufend alles abgerechnet, da sei er ähnlich wie M._____. Das heisse aber nicht, dass wenn die Unterlagen bei ihm weg gewesen seien, dann auch von der Administration fakturiert worden seien. Er habe keine Ausmasse zurückbehalten und er habe nie zu spät abgeliefert (Urk. 4/3 S. 11).

3.2.3. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 22. Oktober 2015 erklärte der Beschuldigte, keine Ausmasse zurückbehalten zu haben. Es gebe genügend Leute, die wüssten, dass er die Ausmasse pünktlich abgegeben habe und auch die

Rechnungen zum richtigen Zeitpunkt gestellt worden seien. Die Privatklägerin habe nichts eingereicht. Er könne das belegen. Es habe sogar einen Stempel des Buchhalters auf den Rechnungen, wobei das Datum und der Betrag ersichtlich seien. Es sei richtig, dass er gesagt habe, die Privatklägerin solle den Vertrag erfüllen. Ein Ausmass sei ein laufender Prozess. Gewisse Sachen könne man erst ausmessen, wenn man zum Beispiel die Rechnung des Lieferanten habe. Aber bis dann könne man die anderen Sachen ausmessen, was er gemacht habe. Bei ... in Wald seien die falschen Steine gekommen. Man habe neue Steine herstellen müssen. Aber alles andere sei ausgeführt, ausgemessen und verrechnet gewesen. Er könne ja aber nicht Steine verrechnen, die man weder produziert noch verlegt habe. Das wäre nicht statthaft. Es sei zutreffend, dass alle Ausmasse immer rechtzeitig abgeliefert worden seien. Das sehe man auch daran, dass die Kontozahlungen rechtzeitig ausgelöst worden seien. Das hätten sie eingereicht. Betreffend das E-Mail von N._____ vom 17. Oktober 2011 und der darin enthaltenen Mahnung bezüglich der Ablieferung von Ausmassen erklärte der Beschuldigte, das nicht mehr genau zu wissen. Sie hätten einen Zusatzauftrag betreffend Flachdacharbeiten bei diesem ... gehabt. Das sei neben der Pauschale gelaufen. Das habe ein Flachdachspezialist machen müssen. Sie hätten das Ausmass abgegeben, aber es habe eben noch Ergänzungsarbeiten gegeben. Vor dem 17. hätten sie auf dem Platz noch eine Besprechung gehabt. Sie hätten damals Fristen ausgemacht, bis wann die Schlussausmasse und -rechnungen hätten parat sein müssen. Das sei ein normaler Prozess gewesen.

Wenn man in den Akten nachschaue, sehe man die Chronologie der Akonto in diesen Bereichen. Er meine, er sei bei diesem Flachdach schon beim zweiten Akonto gewesen oder es sei sogar schon die Schlussrechnung draussen gewesen. Zu den Zeugenaussagen von G._____, wonach der Beschuldigte andauernd mal da und mal dort Ausmasse nicht oder zu spät abgeliefert habe, weil er zuerst die anderen 50% des Lohnes gewollt habe, erklärte der Beschuldigte, dass das "interessant" sei. G._____ sei ja ausgerechnet derjenige, der mit Stempel und seiner Unterschrift am Schluss die Kontozahlungen visiert habe und zwar in den Fällen, bei welchen er gesagt habe, die Ausmasse hätten nicht vorgelegen. Auf Vorhalt der Zeugenaussagen von G._____, wonach man aufgrund des Rappports

und der Datierung gesehen habe, dass die Ausmasse schon zuvor bestanden hätten, der Beschuldigte diese also schon gehabt, aber nicht abgeliefert habe, und auf die Frage, ob G._____ lüge, erklärte der Beschuldigte, dass Letzteres zutrefte und G._____ aus seiner Sicht lüge.

Auf Vorhalt, dass man gemäss G._____ bei der Baustelle ... Wetzikon wegen des fehlenden Ausmasses Fr. 100'000.-- nicht habe verrechnen können, gab der Beschuldigte zu Protokoll, er meine, der ursprüngliche Betrag sei um Fr. 140'000.-- gewesen und dass sie diesen zu 90% schon lange drin gehabt hätten. Die anderen Zusatzaufträge seien laufend fakturiert worden, was aus den Gerichtsunterlagen hervorgehe. Die Aussage von G._____ sei deshalb nicht zutreffend. Es stimme nicht, dass man Fr. 100'000.-- nicht habe verrechnen können. Auf Ergänzungsfrage des Vertreters der Privatklägerin, wonach soeben ausgeführt worden sei, dass am 18. Oktober 2011 an der Sitzung mit N._____ auch über dieses Ausmass gesprochen worden sei, der Beschuldigte dagegen bei der Polizei ausgeführt habe, es seien keine Ausmasse besprochen worden, da es ein Pauschalvertrag gewesen sei, antwortete der Beschuldigte, sie hätten einen Hauptvertrag gehabt, das sei eine Pauschale gewesen, wobei dort keine Ausmasse gemacht werden müssten. Bezüglich des Flachdachs hätten sie eine Nachzugsofferte gehabt, da habe man Ausmasse machen müssen. Das habe man ganz fertig machen müssen. Das sei Bestandteil dieser Besprechung gewesen. Das habe nicht die Pauschale betroffen (Urk. 94 S. 9 ff.).

3.3. Aussagen Auskunftsperson C._____

Anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2014 (Urk. 5/2) sagte C._____, dass er selbst während der Anstellungszeit des Beschuldigten festgestellt habe, dass dieser absichtlich Ausmasse nicht oder zu spät abgegeben habe. Er habe das festgestellt, indem ihm das der Beschuldigte gesagt habe. Der Beschuldigte habe gesagt, dass er die Ausmasse erst herausgebe, wenn er – C._____ – seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Dies habe der Beschuldigte direkt zu ihm gesagt. Das sei im September oder Oktober 2011 gewesen und das sei mehrmals vorgekommen (Urk. 5/2 S. 11). Auf die Frage, ob noch jemand anwesend gewesen sei, als das der Beschuldigte zu ihm gesagt ha-

be, sagte C._____ das Folgende: "Ich würde meinen, dass ich nicht immer alleine war" (Urk. 5/2 S. 11). Insgesamt habe der Beschuldigte ca. 20 mal zu spät und 5 bis 10 Mal gar nicht abgeliefert (Urk. 5/2 S. 12).

3.4. Zeugenaussagen

3.4.1. G._____

Anlässlich seiner Befragung bei der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2014 als Zeuge (Urk. 7/2) sagte G._____ auf entsprechende Frage, dass der Beschuldigte für die Ablieferung der Ausmasse zuständig gewesen sei. Er habe jeweils gewusst, dass der Beschuldigte hätte die Ausmasse abliefern sollen. Dieser habe gesagt, dass er das nicht mache, weil er noch Lohn haben wolle. Er habe das mit dem begründet: "Macht ihr eure Pflicht, dann mache ich meine". Das "Theater" hätten sie am Schluss wöchentlich gehabt. Seine Nachkalkulation habe gesagt, dass er soviel haben müsse, aber er habe die Ausmasse nicht dazu gehabt. Er könne nicht mehr sagen, wie oft der Beschuldigte die Ausmasse gar nicht abgeliefert habe, aber es sei vor allem eine Baustelle gewesen, bei der es kritisch gewesen sei. Das sei am ..., ... Wetzikon, eine grössere Geschichte gewesen. Das seien über Fr. 100'000.-- gewesen, die sie nie in Rechnung hätten stellen können, weil die Ausmasse vom Beschuldigten nie gekommen seien. Auf die Frage, wie oft der Beschuldigte die Ausmasse zu spät abgeliefert habe, sagte der Zeuge G._____, dass er keine Zahl nennen könne. Es sei andauernd mal da und mal dort gewesen. Es seien auch später Ausmasse rausgekommen, dass man gesehen habe, aufgrund des Rapports und der Datierung, dass sie bereits zuvor bestanden hätten, dass dieser sie bereits gehabt hätte (Urk. 7/2 S. 8). Er wisse nicht, wie viel das gewesen sei. Er könne nicht sagen, ob es zehn oder zwanzig Rapporte gewesen seien. Er könne sich aber noch erinnern, dass die Summe immer grösser geworden sei von den Akontos, die sie den Bauherren nicht hätten stellen können. Es habe Bauherrschaften gegeben, die gesagt hätten, sie sollen einen Teil der Akontos schicken und die Ausmasse abliefern. Andere Bauherrschaften hätten gesagt, ohne Ausmass kein Akonto (Urk. 7/2 S. 9). Der Beschuldigte habe die Ausmasse nicht oder zu spät abgeliefert. Der Beschuldigte habe immer wieder gesagt, "zahlen den ganzen Lohn" – damit habe dieser den

A._____ und den F._____ -Teil gemeint –, "dann liefere ich auch meine Ausmasse". Das sei jetzt keine Aussage im wörtlichen Sinn. Auf die Frage, wie häufig das der Beschuldigte zu ihm gesagt habe, sagte der Zeuge G._____, dass er sich an einmal erinnern könne, als dieser bei ihm im Büro gewesen sei. Das sei energisch, aufgewühlt, oder wie auch immer gewesen. Dieser habe ihm gesagt, sie sollten ihm den Lohn zahlen. Sie hätten dem Beschuldigten immer gesagt, dass der Arbeitsvertrag mit der F._____ nicht mehr zähle (Urk. 7/2 S. 10).

Auf die Frage, weshalb diese Aufgabe der Ausmasse nicht jemand anders aus der Firma übernommen habe, sagte der G._____, dass das ganz schwierig sei. Diese Ausmasse seien teilweise sehr komplex. C._____ habe andere Projekte gehabt. Zu diesem Zeitpunkt sei nur C._____ in Frage gekommen. Dazu brauche man das entsprechende Spezialwissen (Urk. 7/2 S. 11). Auf die Frage, wieso C._____ diese Aufgabe der Ausmasse nicht übernommen habe, sagte der G._____, das hätte schlicht seine Kapazität gesprengt. Dieser habe auch noch eine Architektur gehabt. Sie seien zudem mitten in der Liquidation von F._____ AG gewesen, mit allem was dazu gehöre. Es sei unmöglich, alles zu machen (Urk. 7/2 S. 11).

Auf die Frage, ob der Beschuldigte ihm gegenüber einmal gesagt habe, dass er die Ausmasse absichtlich zurückhalte, um seine Lohnforderung durchzusetzen, sagte der G._____, dass er sich nur an allgemein gehaltene Aussagen erinnern könne und nicht an "so konkrete, wie Sie mich jetzt gefragt haben" (Urk. 7/2 S. 12). Die Frage, ob er bestätigen könne, dass der Beschuldigte ihm gegenüber am 2. September 2011 mehrmals gedroht habe, gewisse Arbeiten/Ausmasse zurückzubehalten, wenn dieser nicht den ganzen Lohn erhalten werde, sagte der G._____, dass es für ihn unmöglich sei. Er könne nicht sagen, was er am 2. September 2011 mit dem Beschuldigten besprochen habe (Urk. 7/2 S. 12).

3.4.2. M._____

Am 15. Mai 2014 wurde M._____ bei der Staatsanwaltschaft Zürich als Zeuge befragt (Urk. 8/2). Auf entsprechende Frage führte er aus, dass er zwischen Juli und Oktober 2011 vorwiegend Ausmasse gemacht habe für laufende Baustellen. Das seien Projekte der A._____ AG und der F._____ AG gewesen. Das sei damals ein schöner Teil seiner Arbeit gewesen. Er habe die Funktion eines Bauführers gehabt und sei vom 1. Juli 2009 bis zum 25. August 2011 für die Firmen von C._____ tätig gewesen. Er wisse nicht, wer seine Arbeit übernommen habe (Urk. 8/2 S. 3). Er habe die Unterlagen am 25. August 2011 abgegeben, wenn er sie nicht bereits zuvor abgegeben habe. Das seien alles Unterlagen von laufenden Baustellen gewesen, auch der Ausmass-Ordner. Er habe das alles sowie die Baustelle ... Wetzikon an C._____ übergeben. Auf den Vorhalt, wonach G._____ gesagt habe, dass es eine Übergangsphase gegeben habe, in welcher er (M._____) den Beschuldigten unterstützt habe, sagte der M._____, er habe diesen im Ausmass unterstützt. Das seien Baustellenabrechnungsvorbereitungen, welche zum grössten Teil aus Ausmassen bestünden. Das habe er dort intensiv für die Baustelle in Wetzikon gemacht. Es habe keine Probleme für ihn gegeben, weil es eine reine Tätigkeit vor Ort sei, die abgelaufenen Arbeiten im Ausmass zu dokumentieren. Es seien noch in den laufenden Projekten Zumikon, ...-Strasse, ...-Strasse in Zumikon, ... in Hombrechtikon, ... Wald, ...-Strasse in E._____, ... in D._____ und die ... in Wetzikon, Ausmasse zu erstellen gewesen (Urk. 8/2 S. 4). Als er die Projekte übergeben habe, seien alle à jour gewesen. Es sei ideal, wenn man à jour sei, eigentlich das, was gerade gemacht worden sei. Das könne sich aber auch hinziehen, bis zu zwei bis drei Monate nach Fertigstellung der Baustelle. Es komme auf die Lieferanten-Rechnungen an. Es gäbe keinen Tag X. In seinem Fall hätten sie einfach abgemacht, dass er am 25. August 2011, alles was laufe, im Ausmass aufnehme und abgebe. Das habe er gemacht. Es sei toll gewesen. Das sei aussergewöhnlich gewesen, aber er habe es gemacht. Es brauche einen Effort. Es sei eine reine Fleiss-Leistung, man müsse das auf Papier bringen und vor Ort überprüfen und kontrollieren. Wenn man Zeit habe und dran sitzen könne, gehe es zügig. Die Abgabe der Ausmasse könne sich verzögern, weil man nicht alle Angaben habe, nicht alle Rapporte, z.B. vom Polier habe oder Lieferantenrechnungen nicht habe. Oder der Arbeitsteil, der auf der Baustel-

le zu leisten sei, noch nicht geleistet worden sei, weil das Endprodukt noch nicht hergestellt worden sei (Urk. 8/2 S. 5). Von seiner Seite her sei alles zu 100% fertig gewesen. Er habe keine Pendenzen gehabt, als er gegangen sei. Die Frage, ob er selber während der Anstellungszeit vom Beschuldigten, als er noch dort tätig gewesen sei, festgestellt habe, dass der Beschuldigte absichtlich Ausmasse nicht oder zu spät abgegeben habe, verneinte der Zeuge (Urk. 8/2 S. 6). Auf Ergänzungsfrage, was genau die Aufgabe des Beschuldigten gewesen sei, nachdem er diesem das Dossier ... übergeben habe, sagte der M._____ das Folgende: "Im Normalfall wäre daraus die Rechnungsstellung geflossen. Diese Baustelle war zu diesem Zeitpunkt sicher fertig. Man hätte unmittelbar daraus die Rechnung stellen können. Es gab nichts, was dem im Weg stand, von meiner Seite her" (Urk. 8/2 S. 7).

3.5. Urkunden

3.5.1. Bei den Akten liegt ein E-Mail von O._____ an C._____ vom 20. September 2011 mit einer Aktennotiz betreffend eine Aussage des Beschuldigten am 20. September 2011, 8.10 Uhr (Urk. 3/2/18). Darin steht: "Nachfrage von C._____ bei B._____ bezüglich AK-Zahlungen. B._____ sagt: Wenn Du Deinen Arbeitsvertragsverpflichtungen nachkommst, komme ich meinen auch nach!".

3.5.2. Das Dokument Urk. 3/2/23 ist eine Abmahnung vom 12. Oktober 2011 von C._____ an den Beschuldigten. Darin wird der Beschuldigte aufgefordert, "alle von ihm zurückbehaltenen Ausmasse und Geschäftsdokumente" an C._____ zu übergeben;. "insbesondere die aktuellsten Ausmasse der Baustelle ... Wetzikon, ... Zumikon, ... Forch und ... Wald".

3.5.3. Am 14. Oktober 2011 erfolgte eine zweite Abmahnung betreffend Ausmass-Dokumente etc. (Urk. 3/2/25).

3.5.4. Die Stellungnahme des Beschuldigten vom 16. Oktober 2011 zur Abmahnung vom 12. Oktober 2011 findet sich in Urk. 3/2/27. Darin nimmt der Beschul-

digte zu jeder einzelnen Baustelle Stellung und begründet, weshalb die Ausmasse noch nicht erstellt werden könnten.

3.5.5. Die 3. Abmahnung seitens der A._____ AG erfolgte mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 (Urk 3/2/28).

3.6. Urkunden aus den beigezogenen Akten

3.6.1. Der Beschuldigte hält in einer E-Mail an C._____ und G._____ vom 23. September 2011 fest, welche Akontozahlungsgesuche bei der Administration abgegeben und welche Kleinbaustellen zur Fakturierung abgegeben wurden (Urk. 99/12/38).

3.6.2. Das Dokument Urk. 99/12/39 ist ein E-Mail-Wechsel zwischen G._____ und dem Beschuldigten, worin es um die Kostensituation Anbau Wohnhaus ... geht.

3.6.3. Das Dokument Urk. 99/12/41 ist ein E-Mail-Wechsel zwischen C._____ und dem Beschuldigten zwischen dem 22. September 2011 und dem 30. September 2011. Darin fordert C._____ den Beschuldigten auf, eine vollständig gerechnete Offerte für zwei Einfamilienhäuser ... [Adresse] in der Administration abzugeben. Der Beschuldigte schreibt in seinem Antwortmail, dass er noch den ausstehenden Stellenbeschrieb zur Gegenzeichnung erwarte. Der Beschuldigte weist darauf hin, dass er infolge Unvollständigkeit der Unterlagen den Termin nicht einhalten könne und noch immer die Subunternehmergrundlagen fehlen würden. Im letzten Absatz hält der Beschuldigte fest, dass die A._____ AG ihren Arbeitgeberverpflichtungen bezüglich seiner ausstehenden Lohnzahlung August 2011 nicht nachkomme.

3.6.4. Die Urkunde 99/12/55 enthält mehrere Mails bezüglich ... AG. In einem Mail vom 11. Oktober 2011, 08:55, von N._____ an C._____, ersucht jener um das Ausmass zusammen mit der Schlussabrechnung für das Projekt Flachdachsanierung bis Ende der Woche. Er weist darauf hin, dass die Akontorechnung vor Erhalt der Schlussrechnung zusammen mit dem prüfaren Ausmass nicht freigegeben werden könne. Sodann hält N._____ noch fest, dass er für die gemeinsame Sitzung zur Bereinigung der Kosten die geprüften Unterlagen als

Grundlage zusammen mit dem Werkvertrag, welche sie von der A._____ AG noch nicht zurückerhalten hätten, benötige.

In einem Mail vom 11. Oktober 2011, 12:23 Uhr, schreibt O._____ an den Beschuldigten, dass N._____ ein Mail geschickt habe, weil er für die Abrechnung das Ausmass Flachdach Baumeisterarbeiten brauche und fragt, ob er ihr das geben könne, damit sie es erfassen könne.

Mit Mail vom 17. Oktober 2011 schreibt N._____ an den Beschuldigten und bittet diesen um die fristgerechte Ausführung der aufgelisteten Arbeiten und darum, ihm das Ausmass für die Bauarbeiten der A._____ AG für das Projekt Flachdachsanierung bis morgen, 18. Oktober 2011, zukommen zu lassen, damit er es vor seinem Urlaub (ab KW 43) noch prüfen könne.

3.6.5. Die Urkunde 99/12/61 umfasst 22 Doppelseiten Ausmassangaben.

4. Würdigung und Fazit

Die Vorinstanz hat die Aussagen von C._____ zutreffend gewürdigt und ist zum Schluss gekommen, dass mit diesen die in der Anklage aufgeführte Aussage des Beschuldigten nicht bewiesen werden könne (Urk. 53 S. 20 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wenn die Privatklägerin im Berufungsverfahren kritisiert, die Vorinstanz habe die Aussagen des Zeugen G._____ "nicht wahrgenommen" (Urk. 58 S. 34), stimmt dies insofern, als dass diese im vorinstanzlichen Urteil tatsächlich keinen Niederschlag fanden. Es fällt jedoch auf, dass G._____ in der Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft auf die Frage, ob der Beschuldigte ihm gegenüber einmal gesagt habe, dass er die Ausmasse absichtlich zurückhalte, um seine Lohnforderung durchzusetzen, zur Antwort gab, er könne sich nur an "allgemein gehaltene Aussagen" erinnern und nicht an "so konkrete" (Urk. 7/2 S. 12). Offenbar hat G._____ demnach nie konkret gehört, wie der Beschuldigte die eingeklagte Aussage gemacht hätte. Es ist zwar wohl zutreffend, dass der Beschuldigte immer wieder darauf hingewiesen hat, dass ihm die Privatklägerin Lohnzahlungen schuldig sei, und es ist auch verständlich, dass sich C._____ dadurch aus seiner subjektiven Warte "genötigt" gefühlt haben mag. Es geht jedoch weder aus den

aufgeführten Dokumenten, noch aus den Aussagen der beteiligten Personen hervor, dass der Beschuldigte dreimal in tatbestandsmässiger, widerrechtlicher Art und Weise geäussert hätte, dass er bis zur Lohnzahlung abgabefähige Ausmasse absichtlich zurückbehalte. Dagegen lässt sich aus den erwähnten Dokumenten ableiten, dass der Beschuldigte die Anfragen bezüglich Ausmasslieferungen ernst nahm und diese auch nachlieferte. Wenn ihm dies nicht möglich war, hat er es detailliert und nachvollziehbar begründet. Mit der Vorinstanz kommt schliesslich hinzu, dass der Arbeitnehmer nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seine Arbeitsleistung verweigern darf, wenn der Arbeitgeber sich mit verfallenen Lohnzahlungen im Rückstand befindet (Urk. 53 S. 23, mit Hinweisen auf die entsprechenden Bundesgerichtsentscheide). Genau dies hätte der Beschuldigte – zumindest aus seiner Sicht – getan, wenn er die Ausmasse im Sinne einer Verweigerung seiner Arbeitsleistung zurückbehalten hätte, bei gleichzeitiger Einforderung des ihm seiner Meinung nach zustehenden Lohnanteils bei der A._____ AG.

Mit der Vorinstanz kann der diesbezügliche Sachverhalt nicht erstellt werden, weshalb der Beschuldigte auch in diesem Punkt freizusprechen ist.

C. Anklageziffer 1. c) Datenbeschädigung

1. Tatvorwurf

Dem Beschuldigten wird unter diesem Titel zusammenfassend vorgeworfen, er habe zwischen Freitag, 21. Oktober 2011, ca. 15.50 Uhr, und Samstagabend, 22. Oktober 2011, auf den Datenbestand seines Firmen-iPhones der A._____ AG zugegriffen und sämtliche sich darauf befindenden Daten, u.a. auch Fotos von Baustellen der A._____ AG, gelöscht. Da die neuesten Fotos der Baustellen nicht auf dem Geschäftsserver abgespeichert worden seien, habe die A._____ AG diese dadurch unwiderruflich verloren. Zu den Details des Anklagesachverhaltes sei auf die Anklageschrift verwiesen (Urk. 21 S. 4 f.).

2. Parteidarstellungen

Die Vorinstanz hat die Parteidarstellungen zutreffend und vollständig zusammengefasst (Urk. 53 S. 24). Eine Ergänzung erübrigt sich und es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3. Beweismittel

3.1. Zu diesem Anklagesachverhalt liegen einzig die Aussagen von C._____ und des Beschuldigten vor. Bei den Akten liegt zudem ein E-Mail-Wechsel zwischen C._____ und dem Beschuldigten vom 24. Oktober 2011 (Urk. 3/2/40).

3.2. Aussagen Auskunftsperson C._____

C._____ sagte anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2014 als Auskunftsperson (Urk. 5/2), dass der Beschuldigte das ganze iPhone "geresettet" habe. Dessen Geschäfts-Account wie auch Fotos von Baustellen seien dort drauf gewesen. Diese Fotos würden heute im Geschäft fehlen. Einen Teil der Fotos habe der Beschuldigte schon auf dem Server abgespeichert, aber nicht die neuesten. Der Beschuldigte habe ihm diese einmal gezeigt. Mit den Fotos würden sie den Arbeitsfortschritt belegen. Von Kanalisationen würden sie auch Fotos machen, um das Ausmass zu belegen. Das sei ein wichtiges Dokument, das sie häufig den Ausmassen beilegen würden. Sie würden es vor allem brauchen, wenn die Bauleitung sage, das Ausmass stimme nicht. Dann müssten sie das belegen können, dann seien Fotos Beweisdokumente (Urk. 5/2 S. 14 f.).

3.3. Aussagen Beschuldigter

3.3.1. Anlässlich seiner Befragung bei der Kantonspolizei Zürich vom 22. Februar 2013 (Urk. 4/1) sagte der Beschuldigte auf entsprechenden Vorhalt, dass er keine Geschäftsdaten auf diesem iPhone gelöscht habe. Das Geschäfts-iPhone und die Mailaccounts seien durch G._____ für ihn eingerichtet worden. Dieser habe die entsprechenden Zugriffsrechte gehabt. Er habe zudem auch hin und wieder festgestellt, dass C._____ auf seine Mails und Daten zugegriffen habe. Er habe ja die Passwörter als Sicherheit hinterlegen müssen. Als die Kündigung am 21. Oktober 2011 ausgesprochen worden sei, habe C._____ auf Frage von Rechtsanwalt Dr.

X._____ betreffend das Passwort zugegeben, dass er dieses nicht benötige. C._____ habe Zugriff auf die Geräte. Auf die Frage, ob er von extern Daten auf dem iPhone gelöscht habe, sagte der Beschuldigte, dass es zutreffe, dass er ein ME-Konto habe. C._____ habe gewusst, dass er das habe, zumal dieses ja von G._____ eingerichtet worden sei. Am 21. Oktober 2011 nach seinem Weggang in D._____ oder am drauffolgenden Morgen habe er von zu Hause aus seine persönlichen Daten via ME-Konto auf dem iPhone gelöscht. Geschäftsdaten habe er keine gelöscht. Geschäftsdaten habe er fortlaufend vom iPhone auf dem Geschäftsserver unter der jeweiligen Baustelle abgespeichert (Urk. 4/1 S. 10 f.).

3.3.2. Am 15. Mai 2014 führte der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft aus (Urk. 4/3), dass sich am 21. Oktober 2011 keine Geschäftsunterlagen mehr auf dem iPhone befunden hätten. Er habe regelmässig und jeden Abend Daten auf dem Geschäftsserver unter den jeweiligen Baustellen gesichert. Das habe er am 21. Oktober 2011, am frühen Nachmittag, auch noch gemacht. Weil er das Handy abends teilweise im Geschäft gelassen und C._____ den Pin gekannt und er kein Vertrauen mehr gehabt habe, habe er nichts dergleichen auf dem Handy gelassen. E-Mails habe er sicher nicht verloren, diese seien alle auf dem Server gespeichert. Die Fotos seien abgelegt gewesen. Es habe keine Geschäftsdaten mehr darauf gehabt. Er habe sein ME-Konto gelöscht. Das sei wie ein Gmx-Konto, heute sei es iCloud (Urk. 4/3 S. 13).

3.3.3. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 22. Oktober 2015 und dem Vorhalt, wonach G._____ ausgesagt habe, auf dem iPhone des Beschuldigten keinen privaten Account installiert zu haben, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass G._____ es aber gewesen sei. Er selber kenne bei der Firma A._____ keine Passwörter. Um etwas zu installieren, brauche man die aber. Das wüssten nur die Administratoren, er habe das nicht selber machen können. Das sei übrigens ein Geschäftstelefon gewesen, darauf installiere er ohnehin nichts. G._____ habe ihm das iPhone gebracht. Sie hätten das angeschaut und G._____ habe das dann installiert. Mehr könne er dazu nicht sagen. Das Firmen-iPhone habe er primär zum Telefonieren und Fotografieren benutzt. Die Fotos der Baustellen habe er dann jeweils am Abend auf den Server überspielt und sie dann auf dem Telefon ge-

löscht. Ausserdem habe er die Firmen-Mails von unterwegs gelesen. Er sei jeweils am späteren Nachmittag oder am Abend im Büro gewesen und habe dann die Daten immer überspielt und dann das Handy im Büro gelassen, da er nicht zwei Handys in seiner Freizeit benötigt habe. Es sei ihm einmal im Leben passiert, dass Daten nicht gesichert gewesen seien, das passiere ihm nicht mehr. Deshalb habe er immer die Daten auf den Geschäftsserver überspielt. Sowohl Mails wie auch Fotos seien auf dem Geschäftsserver gewesen. Es sei so, dass er seine persönlichen Daten auf diesem Geschäftskonto von extern gelöscht habe, jedoch keine Geschäftsdaten. Da sei er sich sicher, er habe nichts mehr drauf gehabt. Via iCloud habe er seine privaten Daten gelöscht (Urk. 94 S. 12 f.).

3.4. Das Dokument Urk. 3/2/40 ist ein E-Mail -Wechsel zwischen C._____ und dem Beschuldigten vom 24. Oktober 2011. C._____ schreibt darin das Folgende: "Wir halten fest, dass Du die Daten auf dem Geschäfts-iPhone über Fernzugriff gelöscht hast. Wir fordern Dich auf, sämtliche Geschäftsdokumente wieder herzustellen und uns zukommen zu lassen (Mails, Fotos, etc.)". Der Beschuldigte schreibt zurück, dass sämtliche geschäftsrelevanten Unterlagen (Abrechnungsvorlagen, Fotos, Mails usw.) in den Projektunterlagen oder bei den Projekten auf dem System abgelegt seien. Die Fotos seien bei den Projekten und Rubrik Baustellen abgelegt und die Geschäfts-Mails auf dem Server. Das iPhone habe keine Geschäftsdokumente (Mails, Fotos) enthalten. Die Accounts "Info@F._____ AG" und "B._____@F._____ AG" habe er schon von einiger Zeit, nach Mitteilung bzw. Rücksprache mit G._____, wegen der Viren-Mails vom iPhone gelöscht.

4. Würdigung und Fazit

Entscheidend ins Gewicht fällt, dass C._____ keine konkreten Angaben dazu machen konnte, welche sich noch nicht auf dem Geschäftsserver befindlichen Fotos von welchen Baustellen oder welche E-Mails der Beschuldigte bei seinem Zugriff gelöscht haben soll. Es fehlt jegliche Spezifizierung, um welche Daten es gegangen sein könnte. Seine Ausführungen blieben sehr allgemein und beschränkten sich im Wesentlichen darauf, weshalb Fotos von Baustellen etc. gemacht würden. Die deponierten Angaben reichen angesichts der Bestreitungen des Beschuldigten als strafprozessual rechtsgenügender Beweis nicht aus.

Die Darstellung des Beschuldigten, wonach die E-Mails auf dem Server geblieben und die Fotos und Dokumente bei den Projekten und Rubrik Baustellen abgelegt gewesen seien, blieb unwidersprochen. Der eingereichte E-Mail-Verkehr zwischen C._____ und dem Beschuldigten ist ebenfalls kein tauglicher Beweis für die Löschung geschäftsrelevanter Daten durch den Beschuldigten. Weiter ist beachtlich, dass neben dem Beschuldigten offenbar auch C._____ und G._____ den Pin-Code und damit den Zugriff auf das fragliche iPhone hatten. Damit wäre auch ein Zugriff von diesen beiden Personen auf das iPhone jederzeit möglich gewesen.

Somit lässt sich auch der unter Anklageziffer 1. c) eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellen. Es hat ein Freispruch zu erfolgen.

Der Beschuldigte ist somit von allen Anklagevorwürfen freizusprechen.

III. Zivilforderung

1. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b. StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist.

2. Die Privatklägerin verlangt mit ihrer Forderung Fr. 334'555.-- plus 5% Zins seit 21. Oktober 2011 vom Beschuldigten und macht geltend, dass durch sein strafrechtlich relevantes Verhalten bei der Baustelle ... ein Verlust von Fr. 34'484.-- und bei der Baustelle ..., ...-Strasse Zumikon, ein solcher von Fr. 232'976.-- entstanden sei. C._____ habe für die nachträgliche Aufarbeitung der Ausmasse und Abrechnungen der vorgenannten Baustellen einen Aufwand von 472.50 Stunden gehabt. Bei einem Ansatz von Fr. 142.-- pro Stunde ergäbe dies Fr. 67'095.--. Die drei Positionen ergeben die Summe des geltend gemachten Schadens von Fr. 334'555.-- (Urk. 36 S. 26 f.).

3. Wie gesehen, ist dem Beschuldigten kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachzuweisen. Ob seinerseits gegenüber der Privatklägerin allenfalls aus anderen Gründen Verpflichtungen bestehen, wäre im Rahmen eines Zivilprozesses (d.h. wohl vorab des laufenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens) zu klären. In An-

wendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO ist deshalb die Zivilklage der Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Nachdem es beim schon von der Vorinstanz gefällten Urteil bleibt, ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen (Dispositivziffern 3 bis 5).

2. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Privatklägerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und mit ihrem Kostenvorschuss zu verrechnen.

3. Der Beschuldigte hat gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, namentlich seiner Verteidigung. Er liess eine Honorarnote über Fr. 4'669.90 einreichen (Urk. 97). Gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO kann die Privatklägerin bei Antragsdelikten dazu verpflichtet werden, dem im Schuldpunkt obsiegenden Beschuldigten die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zu ersetzen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 139 IV 45 E. 1.2.) greift diese Norm im Rechtsmittelverfahren auch bei Offizialdelikten, wenn alleine die Privatklägerin das Rechtsmittel eingelegt hat, da der Staat in einem solchen Fall von sich aus nichts mehr zur Fortsetzung des Verfahrens vor der Rechtsmittelinstanz beiträgt. Damit geht die Entschädigungspflicht des Staates für die Verteidigungskosten des Beschuldigten nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO direkt auf die Privatklägerin über (Niggli/ Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, Basel 2014, 2. Auflage, Wehrenberg/ Frank, N 15a zu Art. 432 m.w.H.). Die Privatklägerin ist deshalb zu verpflichten, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung Fr. 4'669.90 für anwaltliche Verteidigung zu bezahlen. Diese ist ebenfalls mit dem von der Privatklägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Es wird erkannt:

1. Vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft wird Vormerk genommen.
2. Der Beschuldigte wird vollumfänglich freigesprochen.
3. Die Zivilklage der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.
4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 3, 4 und 5) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.--.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Privatklägerin auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.
7. Die Privatklägerin wird verpflichtet, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'669.90 für anwaltliche Verteidigung zu bezahlen. Diese wird mit dem von der Privatklägerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt)
 - den Vertreter der Privatklägerin RA Dr. X. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin A. _____ AG (übergeben)sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
 - den Vertreter der Privatklägerin RA Dr. X. _____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin A. _____ AGund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
 - die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 57
 - die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 22. Oktober 2015

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Langmeier

lic. iur. C. Grieder